Fortsetzung
der dokumentierten
Darstellung
der jüngsten Vorfälle
im
Gotteshause St. Urban,
in
Beziehung auf die von demselben durch seinen Abt abgeforderte Rechnungsabläge,

verbunden mit der

dadurch veranlaßten Geschichte des Herrn Mousson, Eidsgenössichen Kanzlers,

mit

der Regierung des Kantons Luzern.

1809.

Luzern,
Im Verlag bey Johann Martin Anich.

58.85.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Verordnung des Drucks der Akten wegen Herrn Mousson und Abt Glutz von St. Urban.

Wir Schultheiß und Kleine Räthe des Kantons Luzern;

Nachdem der Gesetzgebende, Große Rath in Seiner Sitzung vom 20sten April Uns seinen Wunsch an Tag gelegt: daß Ihm bey seiner im künftigen Herbst zu eröffnenden, ordentlichen Sitzung über die Verhandlungen, die Sache des Herrn Mousson, wirklichen Eidsgenössischen Kanzlers, betreffend, mittelst Vorlegung der hierauf bezüglichen Aktenstücke, ein vollständiger Bericht erstattet werde, und

In Betrachtung: daß über diese Angelegenheit in öffentlichen Blättern meist nur einseitige Aktenstücke geliefert und darin ausgehoben wurden, welches das Ansehen gewann, als ob dadurch der öffentlichen Meynung, welche zum größten Theil in dieser Sache Ihr Urtheil ausgesprochen hat, hierin eine andere Richtung gegeben und so diese für jene gewonnen werden sollte;

Beschliessen:

1.) Sämmtliche, auf die Verhandlungen, in Betreff der Sache des Herrn Mousson, wirklichen Eidsgenössischen Kanzlers, Bezug habenden Aktenstücke, so wie jene spätern, den Herrn Abt, Karl Ambros Glutz, berührend, sollen, unter Aufsicht Unserer Polizeykammer, dem Druck übergeben und sonach jedem Mitglied des Großen Raths ein Exemplar davon zu Handen gestellt werden.

2.) Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Vollziehung Unsere Staatskanzley beauftragt ist, soll überhin dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschlossen, Luzern den 26ten May, 1809.

Der Amtsschultheiß,
Heinrich Krauer.
Namens des Kleinen Raths;
Der Staatsschreiber,
J. K. Amrhyn.

Luzern den 3ten Christmonat 1808.

Hochgeachte Herren!

Bey dem nahen Ende meiner Amtsführung war es eines meiner angenehmsten Gefühle, selbe mit dem Bewußtseyn übergeben zu können, daß in allen Kantonen ungestörte Ruhe und die weiseste Verwaltung, das Jahr durch, obgewaltet hatte. Konnte ich voraussehen, daß dieses Gefühl von meiner Regierung würde gestört werden?

Ohne Sie länger in Ungewißheit zu lassen, von was ich reden will, gestehe ich Ihnen, Hochgeachte Herren! daß Ihre Benehmungsart gegen den Herrn Prälat von St. Urban mich äußerst geschmerzt hat. Lange wollte ich meiner Empfindung Stillschweigen gebiethen, denn ich hatte im Lauf meiner Amtsführung es mir zur Pflicht gemacht, die Hohen Regierungen in jedem Fall zu unterstützen, und auch jetzt, ungeachtet eingekommener Beschwerden von nicht hintanzusetzenden Behörden, vertröstete ich selbe mit dem Zutrauen, welches ich in die Mäßigung und Gerechtigkeit meiner Regierung setzen soll. . . . Allein bey dem Bewußtseyn nie vergessen zu haben, was ich meiner Regierung schuldig bin, darf ich auch an-

dere Pflichten, die mir meine jetzige Stellung auferlegt, nicht außer Acht setzen, und über den weitern Gang dieses Geschäfts nicht länger stillschweigen.

Daß mir selbes bekannt seye, liegt in meinem Verhältniß gegen die Regierung; daß ich darüber mich schon früher erklärte, ist Ihnen bekannt; daß ich jetzt als Landammann der Schweiz unbefangen sprechen werde, soll Ihnen nicht befremdender seyn, da Sie mich immer in Ihrer Mitte die Sprache der größten Offenheit haben reden hören.

Der Herr Prälat will seine Rechnungen nicht abgeben; oder richtiger zu sagen, er hatte früher schon versprochen, sie zu geben, gefühlt, daß er sie geben müsse, nur bath er noch um Aufschub. Gewiß kann die Regierung selbe fordern; aber bey dieser Forderung wird Sie den persönlichen Charakter, den Charakter als Geistlicher, die Stellung seines Klosters, die Rechte, welche ihm wieder die Vermittlungs-Akte einräumt, nicht aus dem Auge lassen.

Durch Vorzüge des Geistes und des Herzens gleich ausgezeichnet, gut, edel, ein menschenfreundlicher aufgeklärter Geistlicher, ein würdiger Vorsteher des ansehnlichen Gotteshauses, rühmlich in der Schweiz bekannt, und von allen, die ihn kennen, geliebt - so erschien und würkte bis dahin der Prälat von St. Urban. Ist's möglich, daß ein solcher Mann nicht zu dem Hand biethe, was gerecht und billig ist? Liegt die Ursache seiner Widerspenstigkeit

nicht vielmehr in der Art, wie man sich gegen ihn benimmt? und ist die Ueberrumplung bey Nacht, die Besieglung all seiner Papiere wohl geeignet gewesen, Zutrauen zu erwerben? und kann das Schreiben, auf das man die ganze Maaßnahme stützte, ein solches Verfahren rechtfertigen?

Ich betrachte nun seinen zweyten Charakter als Geistlicher:

Nichts soll uns mehr am Herzen liegen, als diesem Stand jene Achtung zu bezeugen, deren er nach den Stürmen der Revoluzion so sehr bedarf. Sie selbst, Hochgeachte Herren! haben in der Zeit beygetragen, diesem Abirren von der wahren Straße Einhalt zu thun; und nun fallen Sie in den nämlichen Irrthum. Nichts untergräbt die Achtung des Volks so gegen seine Obrigkeit, wie die Nichtachtung der Regierung gegen Personen, die zum Beyspiel des Volks aufgestellt sind. Schonend soll Sie gegen Fehlende dieses Standes verfahren (wie Sie es in andern Fällen schon selbst bewiesen haben) denn Härte und Strenge erhöhen das Ansehen der Obrigkeit nicht, wohl aber erzeugen sie Verachtung des Standes selbst, die dann vom Geringern zum Höheren steigt... Und hier muß ich die Bemerkung anbringen, was wird die Schweiz von Ihnen denken, wenn Sie einem Beschuldigten sein Zutrauen, das er in die erste Magistratsperson setzen zu

müssen glaubt, als Souverainetäts-Lesion, als Staatsverbrechen anrechnen? als wäre der Landammann der Schweiz ein von der Kantons-Regierung heterogenes Wesen? als hätten Sie Ursache in den jetzigen Landammann der Schweiz Mißtrauen zu setzen. Zu Ihrer Ehre will ich das nicht denken, wenn aber ein solcher Verdacht vorhanden seyn sollte; so fällt er auf die zurück, die ihn hegen.

Die Klöster haben in der Schweiz ihre, wenn ich so sagen kann, konstituzionelle Existenz erhalten. Die Mediazionsakte garantiert ihnen ihr Eigenthum; kein Kanton, auch die Reformierten haben diesem Grundsatz zuwider gehandelt. Die Regierung soll wachen, daß dieß Gut nicht vergeudet und zu andern Zwecken angewendet werde, aber sie soll, wie es einer Regierung ansteht, großmüthig zu Werk gehen; die Klöster sind nicht untergeordnete Verwalter -- und indem man den ökonomischen Theil derselben bewachen will, soll man nicht den moralischen, den Gehorsam und Respekt des Untergebenen gegen den Obern aufheben und zertrümmern; und wohin führt wohl anders die letzte Abführung des Prälaten? Er soll Rechnung geben, - und man bringt ihn gefangen nach Luzern, in das Hauptort der Eidgenossenschaft; und der Landammann der Schweiz soll gleichgültig zusehen!

Nein, ich rede im Namen der Eidgenossenschaft, und bin überzeugt, daß Sie auf wohlgemeinte

Vorstellungen achten werden. Es liegt nicht im Geist der Mediazionsakte, nicht im Geist der Kantonal-Verfassungen, daß von Regierungen so verfahren werde. Man fängt nicht mit Exekuzions-Maaßregeln an, versiegelt nicht, bevor begründeter Verdacht von Veruntreuung da ist; man entzweyt die Bewohner eines Klosters nicht, sondern wirkt wohlthätig auf den Untergebenen und Obern, damit sie sich nähern, und durch gegenseitige Einwirkung es dahin gebracht werde, daß der Wille der Regierung in Vollziehung gehe. Die Souverainetät ist ein edles Kleinod; allein in unserer Schweiz beruhet sie auf Zutrauen und Gerechtigkeit; jede gewaltsame Maaßregel, sie mag auch aus guten Absichten hergeleitet seyn, ist immer hassenswerth.

Diese Sprache bin ich meiner Stellung schuldig.

Nun bitte ich Sie, Hochgeachte Herren! dieselbe genau zu prüfen, und Sie werden dem Landammann der Schweiz Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Begieng der Herr Prälat einige Fehler, so hat er für dieselbe schwer gebüßt. Ich ersuche Sie, aus Achtung gegen Sie selbst, und gegen mich, von einer gewiß unnöthigen Strenge zurückzukommen, und diesem Geschäft jene fernere Leitung zu geben, die Ihrem Ansehen, aber auch der milden Berücksichtigung angemessen ist, die es verdient.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Landammann der Schweiz,
(*Sig.*) Vincenz Rüttimann.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
(*Sig.*) MOUSSON.

Luzern den 12ten Christmonat 1808.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

An Seine Exzellenz, Herrn Vincenz Rüttimann, Landammann der Schweiz.

Exzellenz!

Je näher Wir Uns mit dem Inhalt Hochderselben Zuschrift vom 3ten fließenden Monats bekannt machen, desto mehr müssen Wir Uns überzeugt halten: daß Unsere ganze, seit beynahe zwey vollen Jahren gegen den Herrn Abt von St. Urban beobachtete Benehmungsart Euer Exzellenz entweder nicht mehr in Erinnerung liege, oder aber daß dieselbe Ihnen nicht in genugsamer Kenntniß je müsse gelegen haben. Wir haben, um endlich diesem Gegenstande seine fernere Leitung geben zu können, Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer in Auftrag gegeben:

Uns einen Bericht vorzulegen, in welchem seit dem Zeitpunkt an, als gedachter Herr Abt zur Rechnungs-Ablage aufgefodert worden ist, Unser Verfahren gegen ihn, und seine dagegen beobachtete Benehmungsart genau und vollständig in's Licht gestellt werde. Es geschieht dann auch aus vorzüglicher Achtung für Dero hohe Person, wenn Wir Euer Exzellenz! zu Euer Hochdenselben annoch bedürfenden nähern Aufheiterung der Sache von diesem Bericht zur Zeit Mittheilung machen werden.

Inzwischen aber mußte es Uns höchst schmerzhaft fallen, aus Hochderselben erwähnten Zuschrift entnehmen zu müssen: daß, nachdem zwey Jahre alle Mittel der Schonung und Mäßigung erschöpft, - Wir dürfen geradezu behaupten, - unnütz verschwendet worden sind, - um den Herrn Abt zu einer Rechnungs-Ablage zu bewegen, die er Uns doch so oft und feyerlich versprochen hat; nachdem er Uns, seiner Landesregiernng, den ihr schuldigen Gehorsam verweigert, und überhin Unsern an ihn abgeordneten Beamten die schriftliche Erklärung zu Handen gestellt hat: ihre an ihn gerichteten Briefschaften uneröffnet zu lassen und, mit Umgehung seiner Regierung, an ihm fremd seyn sollende Souveraine sich wenden zu wollen, Euer Exzellenz nunmehr auf die Regierung, deren Haupt Sie sind, und der unter Hochihren Augen Hohn gesprochen und Trotz gebothen wird, den Vorwurf wälzen wollen, als könnte Unseren gegen den Herrn Abt ver-

hängten Maßnahmen Härte und sogar Unrechtlichkeit zu Lasten gelegt werden.

Nicht weniger befremdend mußte es Uns auch seyn, daß der Schritt, wodurch der Herr Abt, gleichsam auf dem Wege einer Appellazion, bey Sr. Exzellenz dem Landammann der Schweiz, gegen seine Regierung rechtend eingekommen ist, noch überdieß gerechtfertigt werden soll. Die Vermittlungsakte sowohl, als der hohe Tagsatzungs-Beschluß vom Jahr 1803, stellen sämmtliche Klöster unter ihre betreffende Landesregierung. An die Regierung des Kantons Luzern, als seinen Landesherrn, hat sich demnach der Herr Abt als Angehöriger desselben, in allen Angelegenheiten, sein Gotteshaus betreffend, zu wenden. Es haben sich in den letzten 5 Jahren Fälle zugetragen: daß Kantonsangehörige, ihre Landesregierung umgehend, an eine ihnen fremde Staatsgewalt sich wandten; diese sind entweder geradezu an ihre Regierung zurückgewiesen, oder es ist ihnen dieser Schritt, und mit Recht, selbst zu einem schweren Vergehen angerechnet worden. Sollen nun, da ein gleicher Fall jetzt die Regierung des Kantons Luzern oder den Abt von St. Urban und gerade diese Person betrifft, andere Rechte und Verhältnisse in Anwendung gebracht werden?

So wenig Wir zwar die angerühmten persönlichen Eigenschaften und Tugenden des Herrn Abtes in Zweifel ziehen wollen, so hätten Wir doch gewünscht,

daß die gleichen Maximen, die ihn in dieser Hinsicht in seinem Privatleben so achtungswürdig machen mögen, seine Handlungsart auch in seinem öffentlichen Leben bestimmt haben würden; diese hätten ihn dann nie von dem Pfade abführen können: ihm die Pflichten gegen seine Regierung vergessen zu machen; dann hätte der Herr Abt, wie die übrigen Klöster im Kanton, so wie deren Vorsteher eines ruhigen Besitzes des Klostereigenthums sich erfreuen und in ungetrübtem Genuß desselben und in dem beglückenden Gefühl mit seiner Landesregierung, die ihm so viele und sprechende Beweise ihrer Achtung und Wohlgewogenheit an Tag zu geben nie aufgehört hat, in einem glücklicheren Einverständniß zu leben, seine noch übrigen Lebenstage froh und zufrieden und einst mit mehr innerer Selbstruhe beschließen können.

Es war Unserm Gefühl, Wir dürfen die Versicherung Euer Exzellenz unumwunden geben, ein großer Schmerz angethan: durch das fortdauernd so unkluge, als die Ehre und das Ansehen einer Regierung so höchst beleidigende Benehmen des Herrn Abtes Uns gleichsam herbeygerissen zu sehen, ihn aus dem Zustande, in dem er so glücklich hätte seyn können, und den Wir ihm so gerne gegönnt hätten, unwillkührlich herauszuheben. Der Herr Abt aber, nach seiner eigenen wiederholten Aeusserung, suchte und wollte das, was ihn jetzt traf. Möge er denn auch jede Folge, die hieraus

für ihn hervorgehen mag, einzig nur sich allein beylegen.

Auch in der Stellung, als geistlicher Vorsteher, glaubten Wir, - da nichts gefodert wurde, was in dieser Beziehung in eine Kollision mit selbem hätte gesetzt werden können, - Ursache zu haben, von dem Herrn Abt Gehorsam zu erwarten; um so mehr, da hierüber unter dem gesammten Lobw. Kapitul nur eine Stimme war, nämlich die: daß der Landesregierung Gehorsam geleistet werde, und demnach Ihrem Willen Genügen geschehe. Es ist ein Grundzug des geistlichen Vorsteher-Amts: Friede zu erhalten und Friede zu verbreiten, mächtig und doch wohlthätig einzuwirken da, wo Gefahr droht, diesen zu stören; dadurch erhält sich ein geistliches Vorsteher-Amt in seiner Achtung vor der aufgeklärten Welt, und erreicht jene Bestimmung, die sein Urstifter demselben unter allen Lebensumständen gegeben hat.

Euer Exzellenz verdanken Wir endlich die in Hochderselben Zuschrift Uns geäusserten, so wohlmeynenden Gesinnungen, und Hochdieselben dürfen sich versichert halten: daß Wir in der Stellung, die Wir gegenwärtig gegen den Herrn Abt annehmen mußten, und in derselben nunmehr Uns auch behaupten werden, keinen Schritt gegen denselben gethan, noch je thun werden, der sich nicht durch Recht und die strengste Gerechtigkeit rechtfertigen lassen wird.

Uebrigens wünschen Wir Euer Exzellenz Glück, daß Hochsie Ihre Amtsführung mit dem angenehmen Bewußtseyn übergeben können: daß in allen Kantonen ungestörte Ruhe das Jahr durch obgewaltet hatte. Es würde Uns zwar sehr leid seyn, wenn gerade durch Uns Hochdenselben dieses angenehme Gefühl gestört worden wäre; aber Euer Exzellenz können hierüber vollkommen beruhigt seyn, indem Wir Hochdenselben die Versicherung geben dürfen: daß durch die hartnäckige Verweigerung des Gehorsams eines Klostergeistlichen gegen seine Regierung die Ruhe im Kanton nicht im mindesten werde gefährdet werden.

Schließlichen bitten Wir Euer Exzellenz! den Ausdruck Unserer unwandelbaren Hochachtung genehm halten zu wollen.

Der Amtsschultheiß,
Für denselben, der Altschultheiß;
(*Sig.*) Heinrich Krauer.
Namens des Kleinen Raths;
Für den Staatsschreiber,
(*Sig.*) Schwytzer.

Bern den 7ten Christmonat 1808.

Schultheiß und Rath des Kantons Bern;

An Schultheiß und Rath des Kantons Luzern.

Getreue, Liebe Eid- und Bundsgenossen!

Durch Unsere Grenz-Amtleute von Wangen und Aarwangen vernehmen Wir, was seither zur allgemeinen Kunde gekommen ist, daß in dem Kloster St. Urban ausserordentliche Verfügungen, wegen Verwaltung der Klostergüter getroffen werden. Unsere Verbindungen mit diesem Gotteshause sind zwar nicht mehr die alten, allein von diesen Verbindungen her fließt natürlich eine große Theilnahme an seinen Schicksalen; auch sind die Verhältnisse vieler Unserer Angehörigen gegen das Kloster St. Urban bedeutend genug, um Unsere Aufmerksamkeit, bey allem, was mit diesem Kloster vorgeht, rege zu machen.

Mehr noch, als durch dieses finden Wir Uns durch Unsere alten Eidgenössischen Verhältnisse veranlaßt, Uns mit Ihnen, Unsern G. L. E. u. B.! über diesen Gegenstand zu unterhalten. In ausserordentlichen Zeiten, wie die sind, in welchen wir leben, bringen ausserordentliche Verfügungen leicht ausserordentliche und ganz neuerwartete Würkungen hervor, besonders wenn sie von einer Art sind, daß ihre Würkungen

allgemein bekannt werden, die eigentliche Veranlassung dazu aber verborgen bleibt.

Die Absicht dieser Zuschrift G. L. E. u B.! ist, Ihnen die ehrwürdige Stiftung des Gotteshauses St. Urban, die seit Jahrhunderten durch Wohlthätigkeit bekannt ist, und in's besondere die Person des Herrn Abts zu empfehlen. Dieser würdige Prälat hatte noch unser altes Burgerrecht mit St. Urban erneuert; von daher ist seine Person uns näher bekannt und Wir verehren in ihm die Tugenden und die Verdienste eines seine Stelle ehrenden Geistlichen, der durch seine Einsichten und durch sein frommes Beyspiel viel Gutes um sich her verbreitet und sich dadurch allgemeine Hochachtung erworben hat.

So wie Wir mit bundesgenössischer Vertraulichkeit Ihnen, G. L. E. u. B.! unsere Ansichten und Besorgnisse über die Hergangenheiten in St. Urban angedeutet haben; so dörfen Wir auch von Ihrer Freundschaft erwarten, daß Sie Uns über den eigentlichen Verhalt der Sache Aufschluß geben, und, was Wir vorzüglich wünschen, Uns bald die gänzliche Beseitigung dieser Angelegenheit und die Herstellung des Klosters und seines Vorstehers in seine vorherige Lage bekannt zu machen, das Belieben tragen werden.

Womit Wir Sie sammt Uns himmlischer Obsorge beßtens empfehlen.

Der Amtsschultheiß;
(*Sig.*) Von Wattenwyl.
Namens des Raths;
Der Staatsschreiber, (*Sig.*) Gruber.

Luzern den 16ten Christmonat 1808.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

An Schultheiß und Rath des Kantons Bern;

Getreue Liebe Eid- und Bundesgenossen!

Ihre Zuschrift vom 7ten fließenden Monats, worin Sie Ihre Ansichten und Besorgnisse über die Hergangenheiten in St. Urban so vertraulich, als freundschaftlich eröffnen, ist ein neuer Beweis Ihrer Uns schon so oft an Tag gegebenen, ächt eidgenössischen und freundnachbarlichen Gesinnungen, wodurch das seitherige, gegenseitige, gute Vernehmen zwischen Uns so fest begründet worden ist.

In dieser Hinsicht nehmen Wir auch keinen Anstand über die neuesten Ereignisse in St. Urban, Sie G. L. E. u. B.! verlangtermaßen genauest bekannt zu machen.

Von dem Zeitpunkt an, als die Vermittlungsakte das Kloster St. Urban in seine eigene Verwaltung wieder einsetzte, hatte dasselbe selbst, eines hohen Tagsatzungs-Beschlusses vom Jahre 1803 zufolge, die Pflicht auf sich, von seiner geführten Verwaltung jährlich Uns Rechnung abzulegen. Diese Verfügung durfte dem Kloster oder seinem Vorsteher um so weniger fremd fallen, da schon unter den ehemaligen

Verhältnissen, in denen das Kloster gegen seine Landeshoheit stand, in den Jahren 1674. und 1713. letztere die Haushaltung des Klosters streng beaufsichtigte und dasselbe schon damals, unter Androhung von Zwangsmitteln, zur Rechnungsablage auffodern mußte. In diesen und den folgenden Jahren, namentlich aber in dem Jahr 1787., machte die Landeshoheit dem Kloster, in Beziehung seiner Verwaltung und der daherigen Rechnungsablage, solche Vorschriften: daß Wir heut zu Tage weit entfernt sind, ähnliche so streng und genau in Anwendung bringen zu lassen.

Alle Mittel der Schonung und Mäßigung sind seit zwey Jahren erschöpft worden; um den Herrn Abt zu einer Rechnungsablage zu bewegen. Diese ist zwar von ihm oftmals und feyerlich Uns versprochen worden, aber der Herr Abt hat seinem gethanen Versprechen nie Folge geleistet; bis Wir Uns endlich genöthigt fanden, Kommissarien auf St. Urban abzuordnen, denen in Auftrag gegeben wurde: die dasige Verwaltungs-Rechnungen selbst zu formiren und, bis zur Berichtigung derselben, mit einem Ausschuß des Kapituls der dasigen Verwaltung einstweilen vorzustehen.

Das gesammte Kapitul verlangt einstimmig: daß dem Willen der Landesobrigkeit ein Genügen geleistet werde; der Herr Abt aber, dem die Rechnungsablage vom Kapitul übertragen wurde, suchte diese

fortwährend zu verzögern. — Als ihm im Verfolg der angehobenen Rechnungs-Arbeiten einige hiezu erfoderlichen Materialien abgefodert wurden, protestierte er gegen dieses Verfahren, schrie gegen Gewaltthätigkeit, die ihm angethan werde, und stellte sogar die Erklärung von Handen: daß er an Seine Exzellenz den Landammann der Schweiz und an andere Regierungen sich wenden werde; um von diesen zu erwarten, was ihm zu thun übrig seyn könne; wie auch, daß er inzwischen die zwey letzten, von Unsern Kommissarien an Ihn erlassenen Schreiben uneröffnet lassen werde.

Diese Erklärung und die ganze derselben vorhergegangene Benehmungsart des Herrn Abts konnte nicht anders, als für eine förmliche Gehorsamsaufkündigung gegen Uns angesehen werden; daher denn auch der Herr Abt, dieses Vergehens wegen, einstweilen in Verwahr hieher gebracht wurde.

Wir bergen Ihnen G. L. E. u. B.! nicht, wie schmerzhaft es Uns fiel, gegen den Herrn Abt die Strenge eintreten zu lassen: aber da er, bevor Unserm Verhaftsbefehl gegen ihn noch seine Vollziehung gegeben wurde, die mittelbar ihm angebothene Rückkehr zum Gehorsam gegen seine Landesobrigkeit hartnäckig von sich wies, können Wir nunmehr bey Unserm so sehr beleidigten Ansehen, als Regierung, solch' einen vorsetzlichen Ungehorsam, und überhaupt solch'

ein sträfliches Benehmen einer Person, von der man es in jedem Betracht am wenigsten hätte erwarten sollen, nicht ungeahndet übergehen.

So sehr Wir zwar einerseits auch darin mit Ihnen G. L. E. u. B.! einstimmen, daß in den ausserordentlichen Zeiten, in denen Wir leben, zum Heil des Ganzen jede Aufsehen erregende Maßnahme sorgfältig vermieden werde, so wenig können Wir doch andererseits zugeben: daß mit Zurückstoßung jeder Schonung und Güte Unserm Hoheitlichen Ansehen gleichsam Hohn gesprochen und Troz gebothen werde.

Uebrigens gestehen Wir Ihnen, G. L. E. u. B.! unumwunden: daß bey der auf das Kloster St. Urban angewandten Verfügung zur Rechnungsablage, - so wie diese nach Vorschrift bereits von allen übrigen Klöstern des Kantons geschehen ist, und alljährlich ohne mindeste Widerrede geschieht, - Uns keine andere Absicht leitete, als dafür zu sorgen: diejenigen öffentlichen Fonds, die durch die Unbilde der Zeit für den Kanton verschwunden sind, wenigstens diejenigen der geistlichen Institute durch eine weise Haushaltung, - von der Wir jedoch Kenntniß haben wollten, - demselben zu erhalten. Sobald demnach die zurückgebliebenen Rechnungen von St. Urban formiert und Uns vorgelegt seyn werden, sind die Verrichtungen der zu diesem Ende dahin abgeschickten Kommissarien als beendigt anzusehen, und diese werden von da sogleich wieder zurückberufen werden.

Mögen Sie, G. L. E. u. B.! in dieser offenen Darstellung des Verhalts der Sache, die in St. Urban jüngster Tagen sich zugetragen hat, einen neuen Beweis finden, wie sehr Wir es Uns immer angelegen seyn lassen, Ihnen in all' demjenigen, was Sie, G. L. E. u. B.! einigermaßen interessiert; - stünde es auch mit Ihnen in keiner Berührung, - freundeidsgenössisch entgegen zu kommen, und mögen Sie neuerdings überzeugt seyn, daß Uns nichts so sehr am Herzen liege, als das gute Vernehmen, welches bisher in den mannigfaltigsten Angelegenheiten zwischen Uns gegenseitig so vorzüglich bestanden hat, ferners beyzubehalten und immer dauerhafter zu gründen.

Bey der Leitung, die Wir der Sache gegen den Herrn Abt nächstens geben, wird Ihre bey Uns für denselben eingelegte Empfehlung ganz besonders berücksichtigt werden.

Wir empfehlen inzwischen Sie, G. L. E. u. B.! sammt Uns dem Machtschutze des Allerhöchsten beßtens.

(Folgen die Unterschriften.)

Schultheiß und Rath des Kantons Solothurn;

An Schultheiß und Rath des Kantons Luzern.

Getreue liebe Eids- und Bundsgenossen!

Eben so unerwartet, als befremdend war Uns die

von dem hierörtigen Herrn Amtmann des Gotteshauses St. Urban gemachte Anzeige, daß ihm, in Folge eingelangtem Schreiben von einem Herrn Amrhyn und Rusconi, als Regierungs-Kommissarien unterschrieben, der Befehl zugestellt worden sey, in Bezug seiner bekleidenden Klosteramtmannschaft keine andere Aufträge oder Befehle jeder Art anzunehmen oder zu befolgen, als solche, welche entweder unmittelbar von bemeldten Kommissarien herrühren, oder wenigstens mit Ihrer Unterschrift begleitet sind. Da sich diese Befehle auch auf jene Güter und Liegenschaften auszudehnen scheinen, die das Gotteshaus St. Urban in unserm Kantone besitzt, und Wir nicht wohl begreifen können, wie solche Verfügungen mit der Vermittlungs-Urkunde bestehen sollen; so haben Wir Unserm Herrn Oberamtmann in Kriegstetten und dem St. Urbanischen Herrn Amtmann in hier die Befehle zugehen lassen, daß sie den bemeldten Kommissarien bis zur nähern Aufklärung der Sache weder Früchten noch Geld verabfolgen lassen, sondern in diesem Bezug Unsere weitern Weisungen abwarten sollen. Wir glauben Uns um somehr zu dieser Maßregel verpflichtet, da Uns weder von den Vollmachten, noch von den Befehlen der bemeldten Kommissarien die gehörige Kenntniß gegeben worden ist. Wir hingegen wollen nicht säumen, Ihnen G. L. E. u. B.! Unsere dießörtigen Maßnahmen bekannt zu machen, die Wir Sie sammt

Uns dem Machtschutz des Allerhöchsten per Mariam beßtens empfehlen.

Gegeben den 5ten Christmonat 1808.

Der regierende Schultheiß;
Heinrich Grimm von Wartenfels.
Der Staatsschreiber,
Friedrich v on Roll.

Luzern den 16ten Christmonat 1808.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

An Schultheiß und Rath des Kantons Solothurn.

Getreue Liebe Eids- und Bundsgenossen!

Wenn Ihnen die von dem dortigen Herrn Amtmann des Gotteshauses St. Urban erhaltene Anzeige, über die ihm von Unsern daselbst befindlichen Regierungs-Kommissarien ertheilten Aufträge befremdend vorgekommen ist; so sind auch Wir nicht weniger durch den Innhalt Ihrer Zuschrift vom 5ten laufenden Monats überrascht worden.

So sehr Wir Mühe haben zu begreifen, daß Unsere gegen das Gotteshaus St. Urban getroffenen Verfügungen der Vermittlungs-Urkunde zu nahe treten sollten, so wenig können Wir Uns, in Beziehung auf eben diese Urkunde, die von einem Eidsgenössischen

Mitstande getroffene Maßnahme erklären, zufolge welcher einem in Unserm Territorium gelegenen Gotteshause die Verabfolgung der in Ihrem Kanton besitzenden Gefälle an Früchten und Geldern plötzlich verweigert werden sollte.

Eine nähere Aufheiterung desjenigen, was in St. Urban geschehen ist, das Wir Ihnen, ihrem Wunsche gemäß, vertraulich zu eröffnen keinen Anstand nehmen, wird, Wir hoffen es, eben so sehr Ihre über Unsere Verfügungen gefaßten irrigen Begriffe berichtigen, als es Sie veranlassen dürfte, die deshalb gegen das Kloster St. Urban verhängte Maßnahme sogleich wieder zurückzuziehen.

Seitdem das Gotteshaus St. Urban wieder in seine Selbstverwaltung eingetreten ist, also von einem Zeitpunkte von beynahe sechs Jahren, ist Uns von demselben noch keine vollständige Rechnung abgelegt worden. Der hochwürdige Herr Abt, dem vom Löbw. Konvent die Stellung der Rechnungen nach dem Willen der Regierung übertragen ward, hat die Ablage derselben immerhin zu verzögern gesucht; öfters und zwar feyerlich versprach derselbe auf einen bestimmten Zeitpunkt die ihm übertragene Arbeit zu vollenden, aber eben so oft hat er der Erfüllung seines Versprechens und zwar wiederholt auf eine sehr ungeziemende Weise wieder auszuweichen gesucht. Dieses ungebührliche Benehmen hat Uns genöthiget, für einsweilen dem hochw. Herrn Abt die Gotteshaus-Verwaltung zu entziehen; diese Verwaltung ward den nach St. Urban

von Uns abgeschickten Regierungs-Kommissarien übertragen, welche, vereint mit einem Ausschuß des Lobw. Kapituls, bis nach der Bildung der Rechnungen, dieselbe zu besorgen haben.

Im Verfolge der Rechnungsarbeiten wollte der hochw. Herr Abt sich zur Herausgabe mehrerer Rechnungsmaterialien durchaus nicht verstehen, ja er verweigerte dieselben sogar, und stellte überdieß noch eine Erklärung aus, worin er den seiner Landesobrigkeit schuldigen Gehorsam aufkündigte. Selbst das ihm noch unter diesen Umständen dargebothene Mittel zur Rückkehr gegen seine Regierung, mittelst unbedingter Befolgung der, in Beziehung auf die Klosterrechnungen, erhaltenen Aufträge, wies er von sich. Ein solches Betragen des hochw. Herrn Abts, welcher alle Schonung und Güte verschmähte, konnte nicht länger gleichgültig von Uns angesehen werden. Das Ansehen, das jeder Regierung gebührt, und welches sie ohne Rücksicht gegen jeden Untergebenen zu schützen verpflichtet ist, geboth Uns eine nachdrucksamere Behandlungs-Art gegen den hochwürd. Herrn Abt. Wir beschlossen daher denselben nach dieser Hauptstadt führen zu lassen, und ihn im Franziskaner-Kloster, in einen leichten Verwahr zu setzen, wo selbst er auch bis zur fernern Leitung des Geschäftes verbleiben wird.

Dieses ist G. L. E. u. B.! der getreue Verlauf der Hergangenheit im Gotteshaus St. Urban, die jedoch mit Ihrem Kanton in keiner Berührung stehen kann. Wir haben Uns ein Vergnügen daraus gemacht,

Ihnen die nähern Umstände davon bekannt zu machen, weil dadurch Unsere mehrgedachte Maßnahme - zu der Wir gleichsam gezwungen worden sind, - hinlänglich gerechtfertiget wird. Wir zählen daher auf eine eben so freundeidsgenössische Erwiederung, und erwarten von Ihrem Gerechtigkeitssinn zuverläßig: daß Sie nicht länger auf Ihrer gegen das Gotteshaus St. Urban verhängten Verfügung bestehen, sondern die Befehle zur Zurücknahme derselben ertheilen werden.

In dieser angenehmen Hoffnung empfehlen Wir Sie, G. L. E. u. B.! sammt Uns dem Machtschutz des Allerhöchsten.

(Folgen die Unterschriften.)

Schultheiß und Rath des Kantons Solothurn;

An Schultheiß und Rath des Kantons Luzern.

Getreue Liebe Eids- und Bundsgenossen!

Sie haben Uns unterm 16ten verflossenen Monats einige Aufschlüsse über die gegen den hochwürdigen Herrn Prälaten in St. Urban getroffenen Verfügungen ertheilt, und Uns bey diesem Anlaß zugleich das Verlangen geäussert, daß der auf die in Unserm Kanton liegende Klostergefälle verhängte Sequester aufgehoben werden möchte.

Was den hochwürdigen Herrn Abt betrifft, kön-

nen Wir es Ihnen, G. L. E. u. B.! nicht verhehlen, daß Wir an dem bishin unentschieden gebliebenen Schicksale dieses benachbarten, würdigen Prälaten, Unserm Mitburger, den Wir jederzeit hochgeschätzt, und der immer im Ruf ausgezeichneter Talenten, und ächter Religiosität gestanden ist, wahren Antheil genommen haben, und wirklich noch nehmen, und Wir zweifeln keineswegs, daß, wenn Wohldemselben zu seiner Vertheidigung erfoderliche Gelegenheit gegeben seyn wird, solche Erläuterungen erfolgen werden, welche zu Ihrer Satisfakzion, und auch zur Beruhigung des hochw. Herrn Abten gereichen würden. Was Uns noch in dieser Hoffnung bestärkt, ist eine Stelle in der gedruckten Schrift, betitelt: Dokumentierte Darstellung, auf die Wir besonders aufmerksam gemacht worden sind: „Es wird nämlich dem hochw. Herrn Abt auch zur Last gelegt, daß er mit Umgehung seiner Landesobrigkeit an die hohe Stände Bern und Solothurn appelliert habe.„

Von einer solchen Appellazion haben Wir keine Kenntniß; denn aus dem von Herrn Abten an Uns unterm 29ten Novembre erlassenen Schreiben konnten Wir nichts anders entnehmen, als eine Anzeige, daß die von Ihnen nach St. Urban abgeschickten Herren Kommissarien ihre Verfügungen über die Grenzen Ihres Kantons, auch auf jene dem Gotteshaus zugehörenden in Unserer Bothmäßigkeit, und unter Unserm Schutz und Schirm liegenden Güter und Gefälle ausgedehnt haben. Wir müssen daher

erklären, daß der Hochw. Herr Prälat nicht an Uns appelliert habe, daß Wir sein Schreiben auch niemal als eine Appellazion ansehen konnten, und von Uns auch keine Maßregeln getroffen worden sind, welche nur die geringste Spur einer eingelangten Appellazion verrathen könnten.

Uebrigens da der Hochw. Herr Prälat Uns zugleich von seiner betrübten Lage Nachricht gegeben, und sich nachdrücklichst empfohlen hatte, so haben Wir seinem Wunsche gemäß an Sie, G. L. E. u. B.! schon ein Schreiben ergehen lassen, und machen es Uns ferners zur angenehmen Obliegenheit, diesem allerdings achtungswürdigen Prälaten unsere angelegentliche Empfehlungen und freundschaftlichen Verwendungen bey Ihnen angedeihen zu lassen, es möchte Wohlderselbe des Haftes entlassen, und dies Geschäft beendiget werden.

Diese Verwendung sind Wir dem Hochw. Herrn Abten als einem Unserer Kantons angehörigen schuldig, der auch schon Unserm Vaterlande wichtige Dienste geleistet, und dem auch sowohl wegen seinen bekannten persönlichen Verdiensten, als auch in Hinsicht seiner würdigen Familie alle Achtung und Theilnahme gebührt.

Von Ihren Bundesbrüderlichen Gesinnungen dörfen Wir mit aller Zuversicht erwarten, daß Sie auf diese Unsere Verwendung, laut dem Unsern Abgeord-

neten letzhin in diesem Bezug selbst gegebenen Winke, einige gefällige Berücksichtigungen schenken werden; wodurch Sie nicht nur seine ansehnliche Familie, sondern auch Uns verpflichten werden.

Belangend dann die in Unserm Kanton liegenden St. Urbanischen Gefälle, welche von Uns mit Sequester belegt worden, so sind Wir schon lange geneigt gewesen, denselben aufzuheben, und Wir erwarten nur mit jedem Tage den freundschaftlichen Bericht von Ihnen, daß das Gotteshaus in St. Urban sich in der selbst eignen Verwaltung seiner Güter befinde, um die Aufhebung dieses Sequesters zu bewerkstelligen.

Jeder Anlaß, G. L. E. u. B.! wird Uns sehr erwünscht und angenehm seyn, wo Wir Ihnen Beweise ablegen können, wie sehr es Uns daran liegt, die ehemals schon bestandenen guten Bundesbrüderlichen Verhältniße mit Ihnen beybehalten und fortsetzen zu können; die Wir Sie sammt Uns dem Machtschutz des Allerhöchsten beßtens empfehlen.

Gegeben den 24ten März 1809.

(Folgen die Unterschriften.)

Luzern den 11ten April 1809.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

An Schultheiß und Rath des Kantons Solothurn.

Getreue, Liebe Eids- und Bundsgenossen!

Ihre Verfügung, welcher zufolge Sie sämmtliche dem Gotteshause St. Urban zugehörigen, in Ihrem Kanton liegenden Güter und Gefälle mit Sequester zu belegen für gut gefunden haben, hat in Uns um so schmerzlichere Gefühle erzeugt, als Wir aus Ihrer verehrlichen Zuschrift vom 24ten März ersehen mußten, daß selbst auf die Ihnen unterm 16ten Christmonat vorigen Jahres ertheilten Aufschlüsse und gemachten Vorstellungen der verhängte Sequester noch nicht zurückgezogen worden war.

Wenn auch Unsere gegen das Gotteshaus St. Urban erlassenen Verfügungen, die durch die allda eingetretenen besondern Umstände nothwendig geworden sind, Eingriffe in dessen durch die Bundes-Verfassung ihm zugesicherte Selbstverwaltung enthalten hätten, was jedoch denselben in dieser Hinsicht niemals wird zum Vorwurf gemacht werden können, — so glauben Wir, daß es immerdar eben so sehr sowohl den Grundsätzen Unserer Verfassung, als selbst jenen, die Bundes-Staaten brüderlich vereinen und fest zusammenhalten sollen, mächtig zuwiderlaufe gegen einen Mitstand alsogleich mit so empfindlich fallenden Vollziehungs-Maßnahmen anzuheben.

Wenn das Betragen eines Kantons dem andern Kanton Stoff zu irgend einer Klage geben kann; so mag auf dem ordentlichen, von der Verfassung hiezu vorgeschriebenen Wege vorgeschritten werden.

In diesen Hinsichten konnte der von Ihnen verhängte Sequester nicht anders als Uns befremden, dem Wir nun aber, da Sie dessen Wiederaufhebung von selbst verordnen werden, keine weitere Folge zu geben geneigt sind. Wir erwarten eben daher G. L. E. u. B.! von Ihrem Gerechtigkeitssinn, daß Sie nunmehr ohne weitere Bedingnisse sich beeilen werden, die gegen das Gotteshaus St. Urban verhängte Maßnahme zurückzuziehen, als welchem freundschaftlichen Bericht Wir mit jedem Tage entgegen sehen.

Was übrigens den Hochwürdigen Herren Abt betrifft, werden Wir gerne, auf Ihre zu seinen Gunsten eingekommene Interzession, für denselben alle Rücksichten eintreten lassen, die das Recht, das gegen denselben einzig in Anspruch genommen werden soll, nur immer zulassen mag.

Es würde Uns daher zum vorzüglichen Vergnügen gereichen, Ihnen hiedurch, G. L. E. u. B.! einen Beweis Unserer bundesbrüderlichen Dienstbereitwilligkeit an Tag geben zu können. — Womit Wir Sie dann schließlichen sammt Uns dem Machtschutz des Allerhöchsten beßtens empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)

*

---

* Bis auf diesen Tag hat die hiesige Regierung von derjenigen des Kantons Solothurn die Anzeige noch nicht erhalten, daß der von ihr gegen das Gotteshaus St. Urban verhängte Sequester aufgehoben worden sey.

Aus den amtlichen Berichten der in's Gotteshaus St. Urban abgeschickten Regierungs-Kommissarien ergab sich:

a. über den haushälterischen Zustand des Klosters:

Die ganze Haushaltung des Klosters und die Verwaltung dessen gesammten Eigenthums stuhnd unter der ausschließlichen Leitung und Anordnung eines Abts, der sich zu diesem Zweck mehrere Beamten wählt, und welchem das Gotteshaus noch verschiedene Schaffner zugiebt, die aber alle wiederum den Befehlen eines Abts, gleich den erstern, untergeordnet sind, und auch ihm allein Rechenschaft zu geben haben.

Die Unordnung, mit der das Rechnungswesen im Gotteshause St. Urban geführt wurde, mußte die den Kommissarien übertragene Rechnungsbildung weitschichtig und mühesam machen, und überhin erzeigte sich daraus: daß weder aus den Rechnungen des Abts, noch aus jenen seiner unmittelbaren Beamteten eine vollständige Rechnung über die jährlichen allseitigen Einnahmen und Ausgaben gebildet werden könne; weil bey mehrern dieser und besonders bey der äbtlichen Rechnung nur die selbst baar erhaltenen Einnahmen angegeben wurden, und von den Ausgaben des Rechnungsgebers keine Meldung geschah; woher dann jede Rechnung eines zweyten und dritten Unterbeamten zur Hand genommen und dazu benutzt werden mußte: die Arbeit wurde selbst noch dadurch um vieles erschwert,

weil es sich erzeigte: daß von dem Abten selbst, mittelst Anweisungen auf seine Beamten, Ausgaben gemacht wurden, welche weder in der Rechnung dieses, der dem Abt bloß die Anweisung beym Rechnungs-Ablegen als Baarschaft übergiebt, noch in der Rechnung jenes erscheinen, und wodurch also ein richtiges Verzeigen der gesammten Einnahmen-Summe beynahe unmöglich gemacht wird.

Aus allem diesem mußte sich dann die Gewißheit erzeugen, daß bey dieser Rechnungsbildung niemals ein durchaus befriedigendes Resultat erhalten werden konnte. In eben dieser Rücksicht ward dann auch das Hauptaugenmerk nur dahin gerichtet, den wirklichen ökonomischen Zustand des Gotteshauses, als der vorzüglichste Gegenstand für den Augenblick, nach allen Theilen zu erwahren.

Wenn man nun die Rechnungen aller dieser Unterverwaltungsstellen, - mit Ausnahme der Statthalterey Herdern, - zusammennimmt, und dazu noch die besondern Einnahmen und Ausgaben schlägt, welche ein Abt noch für sich allein besorgt; so ergiebt sich im Durchschnitt der sechs Rechnungsjahre: daß, mit Ausschluß von Steuern, Abgaben und Kapitalanlegungen, für jedes dieser Jahre lediglich zur Bestreitung der eigenen Haushaltungskosten und geringerer Baureparazionen des Klosters, so wie für die Besoldung von fünf Beamten die Summe von 52,000 Schweizerfranken, und diese Summe hinwiederum für oh-

gefähr 20 Individuen des Gotteshauses, die Besoldung der Pfarrer zu Pfaffnau, Kantons Luzern, und Deitingen, Kantons Solothurn, und für das Heer von ohngefähr 41 Bediensteten verwandt wurde, von welchen jedoch nicht ein einziger für den Landbau gebraucht wird.

Unter dieser enormen Summe, die, als in keinem Verhältniß zu dem Klosterpersonale stehend, angesehen werden kann, ist nicht begriffen eine Menge an Viktualien, die noch überhin zum Theil von des Klosters Lehenhöfen an dasselbe abgegeben werden: als: aller bedürfende Butter, Milch und Käse, alle Boden- und Gartenfrüchte, mit Ausnahme einer nicht beträchtlichen Quantität Aepfel: alles Geflügel, genugsames Futter und Stroh für sämmtlich vorhandene Pferde, Kerzen, Wein und Halmfrüchte jeder Art, nebst mehrerm Mastvieh, Fische und endlich alles benöthigte Holz.

Von den vorbemeldten Fruchtvorräthen muß jedoch bemerkt werden: daß ein nicht unbeträchtliches Quantum davon für Unterstützungen an Hülfsbedürftige anzunehmen ist, welches das Gotteshaus sowohl an ferne und nahe Haushäbliche, an Vorbeyreisende in Brod und Mehl und eben so auch eine nicht unbedeutende Geldsumme, die zwar in den Rechnungen namentlich erscheint, jährlich ausspendet.

Auch ist während den verflossenen sechs Jahren kein bedeutendes Gebäude aufgeführt worden, mit Aus-

nahme eines neuen Pfarrhofes zu Deitingen, Kantons Solothurn, dessen Kosten beyläufig 12000 Fr. betragen dürften. Hingegen hat der Hr. Abt ein beträchtliches Stück neue Straße angelegt, und zu diesem Ende eigene Straßknechte in Kost und Lohn genommen.

Aller dieser beträchtlichen Auslagen ungeachtet, ist hingegen der Zustand der hochw. Herren des Kapituls nicht besonders vorzüglich. Ihre Kost bestuhnd in einer gemeinen bürgerlichen Kost. Nebenhin mußten sich die Kapitularen nicht nur alle andern kleinern Bedürfnisse auf eigene Kosten verschaffen, sondern sich selbst noch die Sommerkleider ankaufen.

An dem sichtlichen Zerfall des ökonomischen Zustandes des Klosters konnte am wenigsten das lobw. Kapitul einen Antheil nehmen, da ihm von jeher jede Einsicht in seine Lage ganz geflissentlich vorenthalten worden ist, und da selbst die Klosterbeamten nichts weiter von dem Kloster-Oekonomikum kannten, und kennen konnten, als was unmittelbar in eines jeden Beamtung einschlug, und auch diese Kenntniß einem solchen wiederum nur in so weit gewährt war, als ihm die von seinem Vorgänger hinterlassenen Daten hierüber Aufschluß gaben, wodurch dann auch selbst das, was zur Formirung der Rechnungen aufgefunden wurde, durch vielfältige Nachforschungen, Erörterung und Vergleichungen gleichsam erhascht werden mußte; daher dann auch kein untrüglicher Maßstab zur vollkommenen

Würdigung des Zustandes St. Urban dargebothen werden konnte, sondern man sich lediglich damit begnügen mußte, der künftigen Klosterverwaltung dadurch wenigstens eine Grundlinie vorgezeichnet zu haben, auf welche hin sich für die Zukunft das Oekonomikum des Klosters mit mehr Sicherheit feststellen ließe.

b. Ueber die eigene Verfassung des Klosters in Beziehung seines Oekonomikums.

Es verordnen zwar die Ordens-Kapitulate: Caput VIII de ſupputationibus Abbatum et Monaſteriorum thesauris. fol. 28.

„ Nolumus tamen derogare conſuetudini, „ quæ in quibusdam etiam viget Monaſteriis, ut „ Bursarii cœterique officiales computus ſuos „ Abbati exhibeant, qui poſtmodum de omnibus „ receptis et expensis, adeoque de tota monaſterii adminiſtratione coram Senioribus Conventus „ annuam rationem reddat „ welcher Gebrauch der Rechnungsablage nicht nur gegen die Aeltesten des Kapitels, sondern vielmehr gegen dieses selbst, wie die mehrhundertjährige Uebung es hinlänglich beweist, beym Kloster St. Urban unläugbar bestanden hatte. Dann fährt die gleiche Verordnung weiter fort: „ Imo „ fidelem quemque et prudentem dispensatorem „ exhortamur in Domino, ut rationes hujusmodi „ coram ſeniore parte conventus exhibere, pro- „ ut eſt in ordine conſuetum, non gravetur. „

Es verordnen diese Kapitulate ferner, und zwar im gleichen Kapitel: „ Ordinamus etiam, ut omnia „ Monasterii Documenta, Litteræ, Thesauri, „ Clenodiæ, si quæ adsint, sub tribus clavibus „ asserventur, quarum una sit penes Abbatem, „ altera apud Priorem, tertia apud Seniorem „ Conventus, ne unius hominis potestate omnes „ Monasterii fortunæ magno periculo subdantur. „

Deßgleichen bestimmen diese Kapitulate: Caput IX de Consiliariis Abbatis. fol. 29. „ Ordinat etiam „ Congregatio, ut R. R. D. D. Abbates, secundum sacræ regulæ et ordinis nostri constitutiones, omnia agant cum consilio Fratrum suorum, „ qui sapientia, discretione, et judicii maturitate „ cœteros antecellere comperiuntur: nisi fortasse „ tale fuerit negotium, quod de jure vel consuetudine omnibus proponendum censeatur. „

Sie verordnen deßgleichen: Caput IX Sectio III de Contractibus et Aedificiis respectu officialium fol. 36. „ Statuitur non licere Officialibus contractus majoris momenti, vel pacta, aliasque conventiones, emptiones vel venditiones inire, „ nisi de consilio, licentia et consensu Abbatis, „ Prioris et Consiliariorum; adeoque super talibus „ in judicio conveniri non posse, nec debere sub „ pœna nullitatis, quæ taliter fiunt. „

Endlich bestimmen diese gleichen Kapitulate; Ca-

put IX. Distinctio X de Contractibus et Alienatio-
„ nibus Caput primum de quantitate mutui, fol.
99. „ Ne debitis pro libitu contrahendis janua pa-
„ teat, et inde pernicies Monasterii accrescat,
„ juxta Benedictinam et constitutiones Fürsten-
„ feldenses, nec Abbas mutuum per modum alie-
„ nationis supra summam centum Ducatorum, nec
„ Abbatissa supra quinquaginta accipiant, sine
„ conventuum suorum consensu. „

Und allem diesem ungeachtet hat das Kloster St. Urban, seitdem der Hochw. Herr Abt Ambros Glutz die Abtenwürde bekleidet, höchstens zweymal von ihm und zwar in den ersten Jahren seines Vorsteheramts einige Rechenschaft über sein Haushalten erhalten. Seither und besonders nach den Revoluzionsjahren schien es, als wolle Abt Glutz nur für sich und unbedingt handeln; er führte Gebäude auf, machte Einrichtungen verschiedener Art ohne des Rathes, ohne der Einwilligung seiner Mitbrüder, des Kapituls, zu bedürfen.

c. In Beziehung des wissenschaftlichen Zustandes des Klosters.

Schon seit früherer Zeit her wurde beynahe nichts mehr für die Verbesserung und Bereicherung der dortigen, bedeutenden Bibliothek aufgewandt; und seit 1803. sind 158. Fr. einzig, und zwar meistens für Vervollständigung schon vorhandener Werke, deren noch viele unvollständig sich vorfinden, dahin verwandt worden, so

zwar: daß die Religiosen, die sich den Wissenschaften widmen, im Falle sind, mit den neuern Fortschritten sich auf eigene Kosten eben so gut bekannt zu machen, als sie auf gleichem Wege sich manch' älteres Werk verschaffen müssen.

Für das so interessante Naturalienkabinet allda ward seit 1803 nichts ausgelegt; und das nicht unbedeutende Münzkabinet wurde, seit der gleichen Epoche bloß für den Betrag von 19 Fr. 6 Bz. bereichert.

Hingegen wurden für einige hundert Fr. physische Apparate und mathematische Instrumente, das Lieblings-Studium des Hochw. Herrn Abts Glutz, angeschafft.

Den 24sten April fließenden Jahres sind, in Folge einer Erkanntniß des Kleinen Raths vom 22sten gleichen Monats, von der Polizeykammer einige mündliche Fragen an den Hochw. Herrn Abt Glutz, dessen Betragen gegen seine Landes-Regierung betreffend, als über mehrere Gravamina, dessen Klosterverwaltung berührend, gestellt worden: da die hierauf ertheilten Antworten nun aber keineswegs als befriedigend von der Regierung angenommen werden konnten; „so hat Hochdieselbe jedoch,„ — wie sich das Raths-Protokoll vom 28ten April hierüber ausdrückt, — „aus vorzüglicher Achtung für den „Stand und die Würde, die der Hochw. Herr Abt „Karl Ambros Glutz bekleidet und um demselben „auch noch itzt, nach allem demjenigen, was vorge-

„gangen ist, einen lebhaften Beweis Unserer Milde „und Schonung, mit der Wir ihn immerhin zu „behandeln gewünscht haben, an den Tag zu geben; „endlich aus besondern Rücksichten für die zu Gun„sten des Herrn Abts bey der Regierung eingekom„menen Empfehlungen

Erkennt:

„Es könne die Verwaltung des Klosters St. Urban „dem Herrn Karl Ambros Glutz nicht mehr anver„traut werden; jedoch aber soll dem Hochw. Herrn „Abt der Wunsch der Regierung zu Einreichung einer „freywilligen Resignazion kenntlich gemacht werden, „in welchem Falle das ganze Geschäft in Vergessen„heit gesetzt und ihm überdieß eine ehrenvolle Sub„sistenz, die er, wo immer er wolle, genießen kön„ne, lebenslänglich zugesichert seyn soll.„

Herr Rathsschreiber Weber ward sonach beauftragt: vorstehendes Raths-Konklusum dem hochw. Herrn Abt zu eröffnen, welcher darüber nachstehendes Schreiben in Antwort ertheilte:

Euere Gnaden
Herr Amtsschultheiß,
und Herr Altschultheiß!
und Hochgeachte, Hochgeehrteste Herren Regierungs-Räthe Hochlöblichen Kantons Luzern!

Der Hochgeehrte Herr Rathsschreiber Weber kam

gestern auf das mir zur Verhaftung angewiesene Zimmer, darinne ich bereits schon fünf Monate ausharre; und er meldte unter verbindlichen Ausdrücken, daß er von Dero Hohen Regierung den Auftrag erhalten habe, in Rücksicht meiner anhaltenden Angelegenheit mir folgende Aeusserungen mitzutheilen.

Nämlich: daß ich meinerseits einen solchen Schritt thun möge, wodurch die Hohe Regierung veranlaßt werden könnte, statt der Strenge gegen mich vielmehr die Milde zu meinem Beßten eintreten zu lassen: und daß der beßte und geeigneteste Weg dazu, von Seite meiner, eine freywillige Resignazion des abteylichen Amtes sey: und daß in diesem Falle sodann die Hohe Regierung dem resignierenden Abt einen ruhigen und anständigen Lebensunterhalt, auf was immer für einem Orte ihm lieber wäre, nicht verweigern wollte.

Ich habe nun die Ehre, diesen mir von Dero Deputierten Hochgeehrten Herrn Rathsschreiber wörtlich mitgetheilten Aeusserungen mit folgender ehrenbiethigen Einsendung ergebenst zu begegnen.

Wenn je mein hoher Richter mich strafbar wird erfunden haben, so wolle er nach strenger Gerechtigkeit das Endurtheil über mich fällen! und ich werde Gott den Herrn preisen und loben.

Im gegenwärtigen ausserordentlichen Falle kann meines Erachtens eine Resignazion von mir nicht gegeben, und also von mir nicht abverlanget werden.

Eben dieser so ausserordentlich eingeleitete Fall macht es mir zur schuldigen Pflicht, ehevor Seiner Päbstlichen Heiligkeit von dem mir offiziell geäusserten Wunsch, und von dessen Veranlassung den nöthigen Bericht zu überschreiben, so bald ich in die Freyheit gesetzet seyn wird. Als kanonisch gewählter Abt des Klosters St. Urban, und als von Seiner Heiligkeit selbst gestellter Generalvorsteher der Zisterzer-Kongregazion in der Schweiz, kann ich hierin dessen Willensmeynung allein gewärtigen; mit gänzlicher Anheimstellung, was Seine Heiligkeit für die Ehre der Kirche, und für die Beruhigung der Hochlöblichen Kantonsregierung Luzern zuträglicher finden mag.

Sodann bitte ich, Hochgeachte, Hochgeehrte Herren Regierungs-Räthe! ja doch zu beherzigen, auf was Weise von Seite meiner eine von Hochdenselben erwünschte freywillige Resignazion gegeben werden könnte, da ich doch schon seit so vielen Monaten in der gezwungendsten * Gefangenschaft leiden mußte, und noch wirklich festgehalten bin?

---

* Sehr gezwungen war die Gefangenschaft des Herrn Abtes eben nicht. Sobald seine Lage es zu fodern anfieng, wurde ihm erlaubt: ausser der Stadt, in Begleitung eines Ordonanzoffiziers, Spaziergänge zu genießen, so wie er auch im Verhaft selbst immerhin, unter Vorweisung einer von der Polizeykammer ausgestellten Bewilligungskarte, Besuche von Herren und Frauenzimmern annehmen konnte. Diese Erlaubniß benutzte der Herr Abt wirklich.

Auch bitte ich, wenn es ja andere Staatsverhältnisse nicht hindern, die jedem Schweizer angeborne Freyheit mir wieder einmal zu erlassen, welche ich Dero militärischen Obwacht unterwerfen zu können glaubte, bis Dero auf mich gefaßtes Mißtrauen oder Mißbelieben, gelegentlich in Dero Hauptstadt selbst, und in kurzer Zeit, wie ich damals hoffen konnte, gehoben seyn würde.

Zu Ende empfehle ich mich und die Meinigen Dero Hohen Gewogenheit, und ich habe die Ehre, mit allgebührender Ehrfurcht und Ergebenheit zu seyn.

Euere Gnaden Herr Amtsschultheiß und Herr Altschultheiß, und Hochgeachte Herren Regierungs-Räthe!

Luzern den 30ten April 1809.

Dero gehorsamster Diener,

(*Sig.*) Karl Ambros,

Abt von St. Urban.

Auf dieses hin hat der Kleine Rath nachstehende End-Erkanntniß erlassen:

Wir Schultheiß und Kleine Räthe des Kantons Luzern;

In Betrachtung: daß Herr Karl Ambros Glutz, Abt des Gotteshauses St. Urban, durch Verzögerung und Verweigerung der abgefoderten Rechnungen über das Haushalten des Klosters eines pflichtwidrigen und widerrechtlichen Benehmens gegen seine Regierung sich schuldig gemacht, und sogar die an ihn gerichteten Briefschaften Unserer Kommissarien uneröffnet gelassen, mit der Erklärung: er sey genöthigt, an Seine Excellenz den Herrn Landammann der Schweiz und an die Hohen Regierungen von Bern und Solothurn sich zu wenden; um von da aus zu erwarten: was ihm ferner zu thun übrig seyn könne;

In Betrachtung: daß, bey Untersuchung des ökonomischen Zustandes des Klosters durch Unsere dahin abgeschickten Komissarien, die höchste Unordnung in der Verwaltung im allgemeinen und ein auffallender Mißbrauch der Anwendung dieses geistlichen Guts sich erzeigte, wodurch der Endzweck dieser frommen Stiftung selbst gefährdet wird;

In Betrachtung: daß eine in dem Staat aufgenommene und darin geduldete Gesellschaft, deren

Haupt eine gänzliche Abneigung gegen die Regierung an den Tag giebt, und sich ausser die Verhältnisse eines den Gesetzen unterworfenen Staatsbürgers setzt, dem Vaterlande schädlich ist;

In Betrachtung: daß die Regierung des Kantons Luzern, zu Verhütung solcher Nachtheile, von jeher das ihr als Landesherr zustehende Recht der Oberaufsicht in kirchlichen Sachen, so wie jenes der obersten Polizey durch daherige Verfügungen gegen Aebte von St. Urban ausgeübt hat;

In Betrachtung ferner: daß, vermöge des kirchlichen Schutzrechtes des Staats, die Regierung für die Erhaltung der Klostergüter zu wachen die Pflicht hat, und jene Maßregeln treffen kann und soll, welche die Ausübung des kirchlichen Oberaufsichts- und Schutzrechtes erfodert; hingegen den Klöstern die Verwaltung ihrer Güter, zufolge der Vermittlungsakte, selbst obliegt;

In Betrachtung endlich: daß Unsere, in Hinsicht der Verwaltung des Klosters St. Urban, erlassenen Verordnungen und Verfügungen nichts anderes zur Absicht führen, als dessen Fond zu erhalten, und dadurch die Existenz dieses Instituts für jede Zeit zu sichern, in die innere Verwaltung Ordnung und weisliches Haushalten zu bringen, das Kloster, so viel möglich, zu seinem ursprünglichen Zweck, nach dem Geist seiner Stiftung, zurückzuführen und dasselbe, in Folge eines zwischen

den Löbl. katholischen Ständen auf der Tagsatzung in Bern unterm 25ten Heumonat 1804. angenommenen Grundsatzes und nach dem eigenen Wunsche seiner Konventualen, für den Staat und die Kirche wahrhaft nützlich zu machen;

B e s c h l i e s s e n:

Als oberste Verwaltungs- und Polizeybehörde mit besonderer Schonung der kirchlichen Person des Herrn Abts, jedoch mit unverwandter Rücksicht auf Unsere Staatspflichten:

1. Der Herr Karl Ambros Glutz, Abt zu St. Urban der sich des Zutrauens seiner Regierung verlustig gemacht, wird ferner nicht mehr, als Vorsteher des Klosters zu St. Urban, anerkannt, noch ihm der Wiedereintritt in das Klostergebäude zu St. Urban gestattet.

Aus achtungsvollen Rücksichten für die, zu Gunsten des Herrn Abts, eingekommenen besondern Empfehlungen soll derselbe hingegen mit der Ueberweisung an den gehörigen Richter, wegen seiner Widersetzlichkeit und des seiner Regierung aufgekündigten schuldigen Gehorsams, verschont seyn.

2. So lange kein anderer Abt, der das Zutrauen der Regierung verdient, erwählt ist, bleibt dem lobw. Konvent überlassen: die ökonomische Verwaltung seines Klosters einer Kommission aus seinem Mittel zu übertragen. Dieselbe wird sonach an einem Entwurf zu besserer Einrichtung der Oekonomie des Klosters arbei-

ten, den sie dem Konvent, und nachher mit dessen Bemerkungen begleitet, zur Genehmigung an Uns einzuschicken hat.

3. Es soll dafür gesorgt werden, daß der Herr Abt Karl Ambros Glutz, auf Unsere Genehmigung hin, einen angemessenen Unterhalt für seine Person erhalte.

4. Es wird endlich sowohl dem Kloster im allgemeinen, als jedem einzelnen Mitgliede desselben in besondern Fällen fortwährend der Landesherrliche Schutz zugesichert; in der Erwartung: das Kloster St. Urban werde sich geneigt zeigen, sich dem Vaterlande nützlich zu machen.

5. Gegenwärtiger Beschluß soll durch abgeordnete Regierungs-Kommissarien dem lobw. Konvent zu St. Urban überbracht und bekannt gemacht werden, und nachdem derselbe auch dem Herrn Abt Karl Ambros Glutz zu Handen gestellt seyn wird, soll dieser seines Arrestes entlassen seyn.

Also beschlossen Luzern den 4ten May, 1809.

(Folgen die Unterschriften.)

Berichtigung eines Artikels im Nro. 198. der gemeinnützigen schweizerisch. Nachrichten und Belangung des Verfassers desselben.

Wir Schultheiß und Kleine Räthe
des Kantons Luzern;

Nach genommener Einsicht eines mit der Unterschrift Mousson bekleideten Artikels, von Luzern den 10ten Christmonat 1808., in der Beylage zu Nro. 198. der gemeinnützigen, schweizerischen Nachrichten, worin behauptet wird: „ daß es seine Richtigkeit „ habe, daß die Regierung des Kantons Luzern das „ unterm 15. Oktober 1808. von dem Herrn Prälaten „ von St. Urban an den Hochgeachten Herrn Präsi„ denten der Finanz- und Staatswirthschaftlichen „ Kammer gerichtete Schreiben, als eine Aufkündi„ gung des Gehorsams ansah, und daß darauf alle „ jene bekannten Maßregeln erfolgten, welche die „ Aufmerksamkeit des Publikums beschäftiget haben, „ und noch beschäftigen. „

Betrachtend: daß obige gewagte Behauptung demjenigen, was in St. Urban geschehen ist, der Wahrheit und Treue nicht gemäß sey;

Betrachtend: daß eine Regierung, der man ihre

Maßregeln in öffentlichen Blättern als unächt und entstellt anzugeben sich bemüht, ein solches Benehmen nicht gleichgültig ansehen könne;

Beschliessen:

1.) Die im vorberührten Artikel enthaltene Behauptung sey als eine Unwahrheit erklärt.

2.) Der Einsender soll vor die Polizey-Kammer berufen werden; um von demselben die Erklärung zu erhalten: ob er sich zu mehrgedachtem Artikel bekenne; in diesem Falle soll derselbe dem Stadtgericht Luzern überwiesen und uneingestellt zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die daherige Straf-Sentenz ist Uns zur Einsicht vorzulegen.

3.) Gegenwärtiger Beschluß, dessen Vollziehung der Polizeykammer übertragen ist, soll derselben in Abschrift zugestellt und noch nebenbey dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschlossen, Luzern den 16ten Christm. 1808.

Der Amtsschultheiß;
In dessen Abwesenheit,
Der Altschultheiß,
Heinrich Krauer.
Namens des Kleinen Raths;
Für den Staatsschreiber,
Schwytzer.

Luzern den 16ten Christmonat 1808.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern,

An Herrn Mousson, Staatskanzler der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Hochgeachter Herr!

Indem Wir Ihnen einen Beschluß des Kleinen Raths de Dato heute in abschriftlicher Beylage mittheilen, sollen Wir Sie, in Gemäßheit desselben, aus hohem Auftrag anmit auffodern: die schriftliche oder mündliche Erklärung bis Morgens zu machen, ob Sie sich dazu bekennen, den quästionierlichen Artikel in die gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten, Beylage zu Nro. 198 de Dato 10ten Christmonat 1808. eingegeben zu haben.

Wir haben die Ehre, Sie Hochgeachter Herr! Unserer Hochachtung zu versichern.

Der Präsident,
Schnyder.

Der Kammerschreiber, Hartmann.

Luzern den 17ten Christmonat 1808.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern,

An Herrn Staatskanzler Mousson.

Hochgeachter Herr!

Da sich die Polizey-Kammer bisanhin, ohne Antwort auf ihr gestern Abends an Sie erlassenes Schreiben befindt, so sieht sich dieselbe genöthigt: Ihnen ihre dießfällige Auffoderung anmit zu wiederholen, und erwartet innert Zeit einer Stunde Ihre bestimmte schriftliche oder mündliche Erklärung über die an Sie, Namens der Regierung, gethane Anfrage.

Die Polizey-Kammer erneuert Ihnen zugleich, Hochgeachter Herr, die Versicherung ihrer Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

An die Hochlöbliche Polizeykammer des Kantons Luzern.

Die gestrige Zuschrift der Hochlöblichen Polizey-Kammer foderte mich auf, bis **Morgens**, also im **Lauf des heutigen Tags**, eine schriftliche oder mündliche Erklärung über den quästionierlichen Zeitungsartikel einzugeben. Hochdieselbe konnte sich da-

mit beruhigen, daß ich gewiß den Tag nicht würde verstreichen lassen, ohne eine Antwort zu geben. Hiemit war die zweyte schriftliche Einladung voreilig und überflüßig.

Uebrigens beschränkt sich diese meine Antwort kurz dahin, daß, da ich nach meiner Stellung nur von den Befehlen Seiner Exzellenz des Landammanns der Schweiz abhange, und die Kompetenz eines Tribunals, welches von Hochdemselben nicht bezeichnet worden, auch nicht anerkennen kann, ich Seiner Exzellenz allein, und zwar heute noch, meine Verantwortung über die ganze Angelegenheit überreichen werde.

Ich habe die Ehre die Hochgeachten Herren Präsident und Mitglieder der Polizeykammer meiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Luzern, den 17ten Christmonat 1808.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
MOUSSON.

Luzern den 17ten Christmonat 1808.

Hochgeachter Herr Präsident!

Der Herr Kanzler der Eidgenossenschaft Mousson hat mir die ihm von der Polizeykammer gethane und wiederholte Auffoderung vorgelegt, sich vor diesem

Tribunal zu stellen, um über einen Zeitungs-Artikel Red und Antwort zu geben: Sie haben von dem Herrn Kanzler eine Erklärung erhalten, die ich seiner Stellung angemessen finden muß.

Herr Mousson als Kanzler der Eidgenossenschaft steht unmittelbar unter dem Schutz des Landammanns der Schweiz als erste Bundes-Behörde; mit dieser Würde bekleidet, fühle ich in ihrer ganzen Ausdehnung die damit verbundene Pflicht, und ich kann und werde daher nie zulassen, daß dieser Eidgenössische Beamte vor einem Tribunal belanget werde, bevor ich die Anklage untersucht und über deren Beschaffenheit mein amtliches Wort werde gesprochen haben.

Ich hege, Herr Präsident! zu vieles Zutrauen in Ihre Ansichten und in Ihr Gerechtigkeits- und Ehrgefühl, um zweifeln zu können, daß diese meine einstweilige Erklärung nicht genügen werde, allen fernern Fortschritten in dieser Sache Inhalt zu verschaffen; auch die Regierung selbst wird die Folge eines widrigen Benehmens einsehen.

Herr Kanzler Mousson wird mir seine Rechtfertigung einhändigen, und es wird die Sache des Landammanns der Schweiz seyn, dieselbe zu würdigen und das Weitere zu verfügen.

Ich versichere Sie, Hochgeachter Herr Präsident! meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Landammann der Schweiz,
Vincenz Rüttimann.
Der Staatsschreiber der Eidsgenossenschaft,
Gasser.

Luzern den 17ten Christmonat 1808.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern,

An Herrn Mousson Kanzler der Schweizerischen Eidsgenossenschaft in Luzern.

Hochgeachter Herr!

Mit nicht geringem Leidwesen ersehen wir aus Ihrer heutigen Zuschrift: daß der Kanzler der Eidsgenossenschaft aufgefodert worden sey über den im Nro. 198 der gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten eingeschalteten Zeitungsartikel eine Erklärung Uns zu Handen zu stellen.

Es lag nie weder in dem Sinne des Kleinen Raths denselben als den Verfasser dieses Artikels anzuerkennen, noch in dem Willen der Polizeykammer ihn um die durch die Regierung anbefohlene Erklärung anzusuchen.

Diese beyden Stellen kennen allzugenau die Umfassung ihres Amtskreises, um — wenn es auch der Fall seyn dürfte — eine Klage gegen den Eidsgenössischen Kanzler nie anders als an den Landammann der Schweiz zu stellen.

Wir stellen Ihnen demnach die Erklärung zu: daß unsere beyden Schreiben einzig aus Versehen unseres Kammerschreibers an Sie gestellt worden sind; daß dieß gegen unsern Willen geschah, und daß wir denselben solange, bis Ihnen völlige Genugthuung von seiner Seite geleistet seyn wird, in seinen Verrichtungen suspendiert haben.

Sie belieben daher die, dieses Gegenstandes halber, an Sie aberlassenen zwey Zuschriften zu annullieren, und sich unserer besondern Achtung versichert zu halten.

Der Präsident,
Schnyder.

Der einstweilige Kammerschreiber,
Petermann.

Luzern den 17ten Christmonat 1808.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern,
An Seine Exzellenz den Herrn Vinzenz Rüttimann, Landammann der Schweiz in Luzern.

Exzellenz!

Erst nach Erhalt Dero geschätzten Zuschrift von heute und jener des Eidsgenössischen Kanzlers Mousson von glei-

chem Datum ward entdeckt: daß die von uns ausgegangene Auffoderung zur bestimmten Erklärung über den im Nro. 193. der gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten eingerückten Zeitungsartikel irrigerweise durch unsern Kammerschreiber an den Eidsgenössischen Kanzler gestellt worden ist. Dieses uns äusserst mißbeliebige Versehen, worüber wir nicht umhin können Euer Exzellenz unser lebhaftestes Leidwesen zu bezeugen, ist auf der Stelle von uns geahndet und unser Kammerschreiber so lange in seinen Verrichtungen suspendiert worden, bis seinerseits die erfoderliche Genugthuung erfolgt seyn wird.

Es ist uns ganz genau bewußt, daß - wenn auch der Fall je eintreten sollte - eine Klage gegen den Eidsgenössischen Kanzler nie anders, als an den Landammann der Schweiz gestellt werden kann.

Indem wir Euer Exzellenz daher die Erklärung zustellen: daß es nie in dem Sinne des kleinen Raths war, den Eidsgenössischen Kanzler, sondern einen Herrn Mousson in Luzern für das bewußte Zeitungs-Inserat belangen zu lassen, noch in unserm Wille war, ihm die betreffende Erklärung hierüber abzufodern, verbinden wir anmit den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit.

(Folgen die Unterschriften.)

Luzern den 17ten Christmonat 1808.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern;

An Herrn Mousson in Luzern;

Hochgeehrter Herr!

Durch die Mittheilung der Ihnen hiemit abschriftlich zugehenden Schlußnahme des Kleinen Raths vom 16ten dieses setzen wir Sie in Kenntniß: daß wir höhern Orts beauftragt worden sind, von dem Verfasser des unter der Nro. 198 in die gemeinnützigen, schweizerischen Nachrichten eingerückten, von Luzern sub 10ten Christmonat 1808. datierten und mit der Unterschrift, Mousson, bekleideten Zeitungsartikel die Erklärung abzufodern: ob er sich zu diesem Artikel bekenne oder nicht?

Da ausser Ihnen Niemand in Luzern uns unter diesem Namen bekannt ist; so erachten wir es diesem Auftrage angemessen, Sie hiemit aufzufodern: uns entweder mündlich oder schriftlich und zwar bis heute fünf Uhr Nachmittags eine bestimmte Erklärung hierüber zur Hand stellen zu wollen.

Wir wollen Sie beynebens unserer Achtung versichert halten.

(Folgen die Unterschriften.)

Luzern den 17ten Christmonat 1808.

Hochgeachter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Löbliche Polizeykammer hat mir durch ihre so eben erhaltene Zuschrift ihre Ansichten über die Verhältnisse der Person und des Amts des Eidsgenössischen Kanzlers auf eine Weise zu erkennen gegeben, der ich meine Zustimmung mit wahrem Vergnügen ertheile.

Auf die Eröffnung, welche gedachtes verbindliche Schreiben enthält, stehe ich aber nicht an Euer Wohlgebornen zu erklären, daß ich in dem Unterschied zwischen dem Eidsgenössischen Kanzler Mousson und dem Herrn Mousson, dessen Sie nunmehr erwähnen, nicht eintreten kann; Herr Mousson ist dem Landammann der Schweiz als Eidsgenössischer Kanzler durch die Bundesverfassung und die Wahl der 19 Kantone untergeordnet, und wenn der öffentliche Dienst den Beamten an mich bindet, so muß die Person auch bey mir seyn. Deßwegen kann ich nicht anders als meine der Hochlöblichen Polizeykammer diesen Morgen zugeschickte Erklärung zu bestätigen, mit der fernern Anzeige, daß mir Herr Kanzler Mousson wirklich eine Verantwortung eingegeben hat, welche bestimmte und völlige Auskunft über die in dem gestrigen Akt des Kleinen Raths gestellte Frage enthält. Ich ersuche den Hochgeachten Herrn Präsident der Polizeykammer, auf diese meine letzte und bestimmte Erklärung das gehörige Gewicht zu legen.

In Folge derselben glaube ich auch von Ihrer Billigkeit erwarten zu können, daß Sie den Herrn Kammerschreiber, welcher die frühern Briefe an Herrn Kanzler Mousson nicht allein unterschrieben hat, ohne fernern Anstand in seine Amtsverrichtungen wieder einsetzen werden.

Empfangen Euer Wohlgeboren anbey die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Der Landammann der Schweiz,
Vincenz Rüttimann.
Der Staatsschreiber der Eidsgenossenschaft,
Gasser.

Luzern den 17ten Christmonat 1808.

Hochgeachter Herr Rathsherr!

Zwey Schreiben der Hochlöblichen Polizeykammer, das eine an den Eidsgenössischen Kanzler, das andere an Herrn Mousson, habe ich diesen Nachmittag um 4. Uhr erhalten, und wenn die Antwort nicht genau inner der bestimmten Stunde Zeit eintrifft, so hat der öffentliche Dienst, welchem ich, auf Befehl Seiner Exzellenz des Landammanns der Schweiz, mich zu der gleichen Zeit widmen mußte, und dem andern Geschäfte allerdings weichen müßte, den Aufschub veranlasset.

Meine geziemende Aeusserung auf beyde Schreiben,

bestehet in wenigen Worten darin, daß ich keinen andern Herrn Mousson in hiesiger Stadt kenne, als eben denjenigen, der die Verrichtungen des Eidsgenössischen Kanzlers bey Seiner Exzellenz dem Landammann der Schweiz versiehet; als e b e n m i ch. Nur als Eidsgenössischer Kanzler, und wegen dieser mir übertragenen öffentlichen Stelle, habe ich in der dermaligen Hauptstadt Luzern einen einstweiligen Aufenthalt. Uebrigens kann ich nicht umhin, meine diesen Morgen gegebene Erklärung zu wiederholen, und bemerke ferner, daß ich wirklich Seiner Exzellenz dem Landammann als meinem Obern über die in dem gestrigen Beschluß des Hochlöblichen Kleinen Raths gestellte Frage, bestimmte Auskunft gegeben habe.

Genehmigen Sie anbey, Hochgeachter Herr Präsident! die Versicherung meiner Ergebenheit.

MOUSSON,

Kanzler der Eidsgenossenschaft.

N a ch s ch r i f t.

Weit entfernt von dem Hochgeehrten Herrn Kammerschreiber Hartmann Genugthuung zu erwarten, war es mir angenehm in drey von Euer Hochwohlgeb. an mich bis dahin gerichteten Briefen den mir gebührenden Amtstitel wahr zunehmen.

Luzern den 17ten Christmonat 1808.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern;

An Herrn Mousson in Luzern;

Hochgeehrter Herr!

Da Ihre heute um 6 Uhr Abends erhaltene Rückantwort auf unsere heutige Zuschrift der an Sie gestellten Auffoderung keineswegs entsprochen hat, und Sie darin die Ihnen abverlangte kategorische Antwort auszuweichen scheinen; so fodern wir Sie hiemit auf: sich auf kommenden Montag den 19ten dieß um 9 Uhr Vormittag persönlich vor uns zu stellen, um sich dann zu erklären, ob Sie sich zur Einsendung des im Nro. 198. der gemeinnützigen, schweizerischen Nachrichten eingerückten Zeitungsartikel bekennen oder nicht.

Die uns von Seiten des Kleinen Raths anbefohlene Vollziehung seines Beschlusses vom 16ten dieß nöthiget uns Ihnen die fernere Erklärung zuzustellen: daß wir unter keinem Vorwande uns dieser Vollziehung, für welche wir verantwortlich sind, entziehen dürfen; sondern alle nöthigen Maßregeln ergreifen werden, um derselben volle Kraft zu geben.

Wir versichern Sie nebenbey unserer Achtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Lucerne le 18 Decembre 1808.

Monsieur le Conseiller!

Après les declarations que j'eus l'honneur de vous adresser hier, je ne prévoyais pas d'être honoré de nouveau de vos lettres. Celle qui vient de m'être remise dans ce moment à la chancellerie adressée à Monsieur Mousson, ne peut être reçue par le Chancelier de la Confédération Mousson. Son Excellence le Landammann s'est expliquée avec vous ce matin d'une maniere qui ne me permet pas de continuer une telle Correspondance.

Je recevrai les ordres de Son Excellence, et c'est à elle aussi que je donnerai toutes les declarations qu'elle pourrait me demander.

Vous m'excuserés donc, Monsieur le Conseiller! si je me vois forcé de vous retourner cette lettre.

J'ai l'honneur de vous reitérer l'assurance de ma haute Consideration

MOUSSON,
Chancelier de la Confédération.

Luzern den 19ten Christmonat 1808.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern;

An Seine Exzellenz Herr Vincenz Rüttimann, Landammann der Schweiz;

Exzellenz!

In Hochihrer Zuschrift vom 17ten fliessenden Monats haben Euer Exzellenz uns die Anzeige gemacht, daß Herr Kanzler Mousson über die von uns an ihn gestellte Frage: ob die Einrückung eines Artikels in dem Beyblatt Nro. 198. der gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten, mit der Unterschrift Mousson, von ihm herrühre oder nicht, Euer Exzellenz die bestimmte Auskunft hierüber zu Handen gestellt habe.

Da wir dem Kleinen Rath über obige Frage Auskunft zu ertheilen haben, so stellen wir das geziemende Ansuchen an Seine Exzellenz, daß Hochsie die berührte Erklärung des Herrn Kanzlers Mousson uns zu Handen des Kleinen Raths gefälligst mittheilen möchten.

Wenn Euer Exzellenz die Güte haben wollten, Hochihre Antwort mit der Erklärung an uns noch einzuschicken, da wir noch in Unserer Sitzung versammelt sind, so würde es uns sehr angenehm, und wir hiefür Euer Exzellenz sehr verbindlich seyn.

Wir ergreifen diesen Anlaß, um Euer Exzellenz zu ersuchen, den Ausdruck unserer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit genehm halten zu wollen.

(Folgen die Unterschriften.)

Luzern den 19ten Christmonat 1808.

Hochgeachte Herren!

Damit Sie Ihrer Regierung den Beweis einer pünktlichen Erfüllung des Auftrags vorweisen mögen, welchem zufolge die Polizeykammer des Kantons Luzern dem dortigen Kleinen Rath die Erklärung des Eidsgenössischen Herrn Kanzlers Mousson über den im Nro. 198. der gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten eingerückten, das Geschäft mit dem Herrn Prälat von St. Urban betreffenden Artikel vorlegen sollte; will ich nicht anstehen Ihnen, Hochgeachte Herren! auf Ihre Einfrage von heutigem Dato, zu eröffnen, daß die Erklärung des Herrn Staats-Kanzlers Mousson sich würklich in meinen Händen befinde; daß dieses Aktenstück, auf dessen Untersuchung der Landammann der Schweiz seine ganze Aufmerksamkeit hat heften sollen, von solcher Beschaffenheit und Wichtigkeit sey, um unmittelbar an den Kleinen Rath des Kantons, mit welchem die Erste Bundesbehörde allein zu korrespondieren hat, mitgetheilt zu werden, so wie es auch zur Kenntniß der übrigen Eidsgenössischen Kantone mit nächstem gelangen wird.

Uebrigens habe ich mit besonderm Wohlgefallen gesehen, daß auf meine schriftliche sowohl als mündliche Erklärungen, die zu erwartende geziemende Rücksicht genommen, und daß durch Einstellung aller fernern Maßregeln, der Gang des Geschäfts in seinem gehörigen Gleis eingeleitet worden sey; welches mir die Zuversicht gewährt, daß es auf diesem Fuß fortgesetzt, und jede anderwärtige Verfahrungsart ausbleiben werde, worüber ich die Regierung des Kantons Luzern, und wie ich hoffe mit dem erwünschten Erfolg, zu verständigen mich befleißen werde.

Mit fortdauernder Hochachtung verharrend

Der Landammann der Schweiz,
Vincenz Rüttimann.

Der Staatsschreiber der Eidsgenossenschaft,
Gasser.

Luzern den 19ten Christmonat 1808.

An Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern.

Hochgeachte Herren!

Wenn je, bey der Ausübung der Pflichten eines Landammanns der Schweiz, schmerzliche Gefühle sich meiner bemächtigten, zugleich aber auch mein Wunsch verständlich, eindringend zu seyn, und nicht mißgedeutet zu werden, auf das Höchste stieg, so ist es in

dem gegenwärtigen Augenblick, wo ich über die Angelegenheit des Herrn Kanzlers Mousson, in Bezug auf einen bekannt gewordnen Zeitungs-Artikel, mit Euer Hochwohlgeboren ein ernstliches Wort reden muß.

Zwey Aktenstücke, als vorzügliche Hauptmomente dieser Angelegenheit, haben in der Schweiz, zu meinem und jeden Vaterlandsfreundes innigsten Bedauern, allgemeines Aufsehen erregt. Das eine ist der erwähnte Aufsatz in den gemeinnützigen Schweizer-Nachrichten Nro. 198., das andere der Beschluß des Hochlöblichen Kleinen Raths vom 16ten Christmonat.

In Hinsicht auf das erstere hätte der Landammann der Schweiz allerdings gewünscht, daß der Eidsgenössische Kanzler Mousson sich nicht so rasch von seinen Gefühlen hätte hinreißen lassen. Ein unter höhern Befehlen stehender, öffentlicher Beamter sollte stäts die mit seiner Stelle verbundenen besondern Rücksichten vor Augen haben; nie vergessen, daß persönliche Auftritte, wodurch die öffentliche Meynung in Anspruch genommen wird, ihn gar zu leicht ausser seinen ordentlichen Würkungskreis verleiten dürften, und ebendarin, daß man gewohnt ist, in ihm das Organ der obern Gewalt zu erkennen, einen Beweggrund finden, der Freyheit seiner Aeusserungen, als Mensch, engere Schranken zu setzen. Dieses wurde bereits von mir dem Herrn Kanzler Mousson ernstlich vorgestellt.

Den Inhalt des Zeitungs-Artikels selbst zu würdigen, liegt dermalen nicht in meiner Absicht,

Möchte er doch nebst der vorhergegangenen Publikazion des Finanz-Sekretariats, (denn daß diese, so wie Sie nun lautet, die Zustimmung des Kleinen Raths erhalten hätte, werde ich aus Achtung gegen meine Regierung nie zugeben.) Möchte er in Vergessenheit gerathen können! Aber Euer Hochwohlgeboren haben leider solche Verfügungen getroffen, welche beyde noch lange in lebhaftem Andenken bey allen Kantonen der Schweiz erhalten werden.

Ihr Beschluß vom 16ten Christmonat ist im Druck erschienen, in allen Kantonen der Schweiz bekannt geworden, und giebt nun einen reichen Stoff zum Gespräch des schweizerischen Publikums, bald auch des Auslandes. Dennoch haben Sie, Hochgeachte Herren! diesen Beschluß mir nie mitgetheilt; selbst als Amtsschultheiß gelangte ich erst durch das offizielle Kantonsblatt zur Kenntniß desselben. In meiner Eigenschaft eines Landammanns der Schweiz aber hätte ich von der Achtung meiner Regierung nicht allein offizielle Anzeige, vor dem Druck, sondern gar vertrauliche Einfrage und Zurathziehung, ehe der Beschluß selbst unwiderruflich genommen wurde, erwartet; denn es war um Verfügungen gegen diejenige Person zu thun, welche von der Tagsatzung dem Landammann der Schweiz, zu Besorgung der Eidsgenössischen Angelegenheiten, beygegeben worden, gegen eine Person, über welche, da Sie allernächst unter die Bundes-Regierung gehört, Ich allein, in Abwesenheit der Tagsatzung, zu verfügen hatte.

Um von diesem wichtigen Punkt nicht abzuweichen, enthalte ich mich aller Bemerkungen über den Inhalt gedachten Beschlusses, und begnüge mich diejenige Vorstellungs= und Rechtfertigungs=Schrift, welche von Herrn Kanzler Mousson, auf die ihm ab Seiten der hiesigen Polizey=Kammer gemachte Eröffnung, dem Landammann der Schweiz eingegeben wurde, hier zur Einsicht des Kleinen Raths beyzulegen. Zugleich aber kann ich nicht umhin, die bereits in meinen zwey Zuschriften an die Polizey=kammer vom 17ten dieses enthaltenen Erklärungen, welche noch gestern der Herr Präsident mit größerm Nachdruck aus meinem Mund vernahm, auf das bestimmteste zu wiederholen. Herr Kanzler Mousson, als Eidgenössischer Beamter, bleibt einstweilen in soweit unter dem Schutz der ganzen Schweiz, daß keine besondere Kantons=Behörde ihn anders als in Folge einer bestimmten Weisung der Tagsatzung oder des Landammanns belangen darf. Jeden Eingriff in dieses dem Ansehen der Eidgenossenschaft so sehr angemessene und ganz auf den Geist der Mediazion gegründete Verhältniß würde ich demnach als unmittelbare Verletzung der Rechte und der Würde des Eidgenössischen Vorsitzes betrachten müssen.

Und damit Euer Hochwohlgeboren nicht der Vermuthung Platz geben, als ob ich von mir aus Grundsätze festsetzen, die Gewalt des Landammanns ausdehnen, oder jene der Kantone eigenmächtig einschränken wollte, so zeige ich Hochdenselben anmit an, daß die

Rechtfertigung des Herrn Kanzlers Mousson, und übrige auf den nämlichen Gegenstand Bezug habende Aktenstücke nunmehr von mir zur amtlichen Kenntniß der XIX. Kantone gebracht werden. So eignet sich demnach die Sache zu einer Eidgenössischen Angelegenheit, worüber die Hohen Stände, bey der Tagsatzung, definitiv abzusprechen ermächtiget sind. Zu diesem Schritt nöthigte mich allererst die Bekanntmachung Ihres Beschlusses, welche nothwendig einen baldigen Bericht des Landammanns über diese Angelegenheit zur Folge haben mußte; in moralischer Hinsicht ward ich aber noch dringender dazu aufgefodert, theils durch die Rücksicht auf meine persönliche Stellung, theils durch meine Eidespflicht gegen den gesammten Schweizerbund. Jene laßt mich wünschen, in einer Sache, welche mich als Landammann so nahe angehet, das Richteramt, wo möglich, von mir abzuwälzen, weil bey Ausübung desselben mein Zartgefühl leicht angegriffen werden, und mein besonderes Verhältniß gegen die Hochlöbliche Regierung auch dabey in Betrachtung kommen müßte; diese, meine Eidespflicht, geboth mir, einstweilen dafür zu sorgen, daß dem Ansehen, den Rechten, der Ehre der Eidgenossenschaft kein Abbruch geschehe.

Dieses glaube ich nun gethan zu haben. Sie werden, Hochgeachte Herren! den nachdrücklichen Vorstellungen des Landammanns der Schweiz Gehör geben; Sie werden auf der Linie stehen bleiben, welche Sie als ein Glied der Eidgenossenschaft, ohne Verletzung ihrer

heiligsten Pflichten, nicht überschreiten dürfen. Ich erwarte demnach zuversichtlich, daß von nun an alle weitern Versuche, den Rathsbeschluß vom 16ten Christmonat in Erfüllung zu setzen, unterbleiben werden, welches schon eher auf meine Erklärungen an die Polizeykammer hätte geschehen sollen.

Herr Kanzler Mousson hat mir feyerlich angelobet, daß er der Entscheidung der Bundesgewalt, und sobald sie es befiehlt, einer rechtlichen Untersuchung und Beurtheilung durch jede von ihr bestimmte richterliche Behörde, sich willig unterziehen werde. Dieses Versprechen bekräftige ich hiemit durch mein amtliches Wort, als Landammann der Schweiz, sowohl in meinem, als in meines Nachfolgers Namen.

Empfangen Euer Hochwohlgeboren bey diesem Anlaß die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung.

Der Landammann der Schweiz,
(*Sig.*) Vincenz Rüttimann.
Der Staatsschreiber der Eidsgenossenschaft,
* (*Sig.*) Gasser.

* Da die Regierung von der eingesandten Rechtfertigungsschrift des Herrn Mousson keine Kenntniß nehmen wollte; so wurde dieselbe den vorliegenden Aktenstücken auch nicht beygefügt.

Luzern den 24ten Christmonat 1808.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

An Seine Exzellenz Herrn Vincenz Rüttimann, Landammann der Schweiz.

Exzellenz!

So schmerzlich der in den gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten in der Beylage zu Nro. 198. erschienene Aufsatz, mit der Unterschrift Mousson, Uns fallen mußte, und so ungerne Wir Uns dadurch zu dem Erlaß des Beschlusses vom 16ten fliessenden Monats aufgefodert sahen; so mußte doch Unser Erstaunen noch größer seyn, als Wir wirklich mittelst Dero Zuschrift vom 19ten letzthin die Gewißheit erhielten, daß der Einsender benannten Artikels wirklich der in Luzern anwesende Herr Mousson sey, welcher daselbst als an dem dießjährigen Direktorial-Orte den Amtsverrichtungen eines Eidsgenössischen Kanzlers obliegt.

Da nun in dem bekannten Aufsatz lediglich die Unterschrift: Mousson, ohne Bezeichnung des Charakters, in dem er gegenwärtig im Kanton Luzern steht, zu lesen war, folglich hieraus leicht zu ersehen ist, daß Herr Mousson hier nicht als Eidsgenössischer Kanzler, sondern als eine Privatperson vor dem Schweizer-Publikum erscheinen wollte; so wurde daher auch das Vergehen, dessen er sich in dieser Stel-

zung gegen die Regierung des Kantons Luzern schuldig gemacht hat, auch als eine Privatsache angesehen, und mußte als solche, Unsern bestehenden Gesetzen gemäß, behandelt werden.

Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, sehen Wir daher nicht ein, wie diese Sache, vor Erlaß Unseres Beschlusses, zu Hochdero Vorkenntniß hätte gebracht werden sollen: gewiß nicht als Landammann der Schweiz, weil in dieser Beziehung ein Privatvergehen, das zur Beurtheilung an den ordentlichen Richter gewiesen ist, in keine Berührung mit einer Eidsgenössischen Bundesbehörde kommen konnte; und eben so wenig als Amtsschultheiß des Kantons, weil die Beschlußnahme in einer gewöhnlichen Rathssitzung vor sich gieng, und es bisher ungewöhnlich war, daß der Rath, bey Abwesenheit seines Herrn Amtsschultheißen, von seinen jedesmaligen Beschlüssen demselben zuerst Kenntniß zu ertheilen hatte.

Von der mit Dero Zuschrift Uns mitgetheilten Rechtfertigungsschrift des Herrn Kanzlers Mousson haben Wir keine Kenntniß nehmen wollen, und da einmal der Gegenstand selbst an den gehörigen Richter gewiesen ist; so sind Wir eben so wenig geneigt, mit demselben Uns hier weder in ein Kontradiktorium noch in irgend ein Prozedere einzulassen.

Die Grundsätze, die Euer Exzellenz in Dero mehrgedachten Zuschrift, in Beziehung des Eidsgenössi-

schen Kanzlers, aufzustellen belieben, können erst in Folge eines Tagsatzungs-Beschlusses, und auch dann höchstens nur in der Ausübung seiner Amtsverpflichtungen in Anwendung gebracht werden. Als Privatperson steht er aber immerhin unter den Gesetzen des Kantons, in welchem er sich befindet; und ohne Uns sonach gegen den Souverain des Kantons, welcher diese Verfahrungsart gegen jeden in diesem Kanton sich aufhaltenden Bürger oder Nichtbürger vorgezeichnet hat, verantwortlich zu machen, können Wir im vorliegenden Falle von diesem Uns zur Richtschnur gegebenen, allgemeinen Grundsatze nicht abweichen.

Euer Exzellenz wollen die Person des Eidsgenössischen Kanzlers mit jener des Herrn Mousson, als Privatperson, unzertrennlich wissen, und um einen Entscheid hierüber zu erhalten, machen Hochdieselben die Sache den Neunzehn Kantonen anhängig, um sonach eine Privatsache zu einer Gemeineidsgenössischen Angelegenheit zu eignen. Ohne Uns hier mit einer Erörterung über die Aufstellung eines eigenen und neuen Rechts- und Gerichtsstandes für den Eidsgenössischen Kanzler in seinen Privat-Angelegenheiten zu befassen, die wohl schwerlich auch von den übrigen Eidsgenössischen Mitständen genehm gehalten werden dürfte, erlauben Wir Uns hier nur die Bemerkung anzubringen, daß es keineswegs als Regel angenommen werden könne: daß, wenn ein Landammann der Schweiz einen von einem Kanton behandelten Gegenstand an die sämmtli-

chen Eidgenössischen Stände bringe, derselbe alsdann sogleich Angelegenheit der Tagsatzung werden müsse.

Dadurch würde das Souveränitätsrecht der Kantone zu einem leeren Schatten herabsinken, die Kraft der Regierungen wäre gelähmt, und jedesmal dürften dieselben auf diese Weise in ihren Verfügungen und Verordnungen eines Veto von Seite des Landammanns der Schweiz gewärtig seyn. Wir Unsererseits können daher niemals zugeben, daß der vorliegende Gegenstand Sache der Tagsatzung werde, und verwahren Uns hiemit auf's feyerlichste gegen die von Euer Exzellenz in diesem Falle angenommene Stellung sowohl, als die darin von Hochdenselben beobachtete, ganze Verfahrungsart, bis und solange diese zur Kenntniß und Würdigung dem Souverainen Rath des Kantons zu seiner Zeit einberichtet seyn werden. Da überhin Euer Exzellenz in Dero Zuschrift die Anzeige Uns geben, daß Sie die Rechtfertigung des Herrn Mousson sowohl, als die darauf Bezug habenden Aktenstücke den Hochlöbl. Eidsgenössischen Ständen zur Kenntniß gebracht haben; so haben Wir es der Achtung für Dero hohe Person gemäß gehalten, Hochdenselben hiemit die Gegenanzeige zu machen, daß Wir gegen diese von Euer Exzellenz gemachte Mittheilung und jede Eintretung in diese von Seite der Hochlöbl. Mitstände Unsere feyerliche Verwahrung unverweilt an Hochdiese abgehen lassen werden.

Hiedurch haben Wir die Gründe auseinanderge-

setzt, die Wir Euer Exzellenz zu bedenken geben wollten, und auf welche gestützt, Wir die nöthigen Befehle ertheilt haben, daß Unser'm Beschluß vom 16ten fliessenden Monats unverweilt seine Vollziehung gegeben werde.

Wir ersuchen bey diesem Anlaß Euer Exzellenz den Ausdruck Unserer vollkommensten Hochachtung genehm halten zu wollen.

Der Amtsschultheiß;
Für denselbeu,
Der Altschultheiß,
(*Sig.*) Heinrich Krauer.
Namens des Kleinen Raths;
Für den Staatsschreiber,
(*Sig.*) Schwytzer.

Wir Schultheiß und Kleine Räthe des Kantons Luzern.

Auf den Bericht unserer Polizeykammer über die ihr in Vollziehung Unseres Beschlusses vom 16ten Christmonat letzhin, zu Belangung des Einsenders des bekannten Zeitungs-Inserats in der Beylage zu Nro. 198. der gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten, entgegengesetzten Schwierigkeiten; und da nun am Tage liegt: daß der Einsender des gedachten Inserats der

in der Eigenschaft als Eidsgenössischer Kanzler in Luzern anwesende Herr Mousson sey;

Beschliessen:

1. Unserm unterm 16ten Christmonat jüngsthin erlassenen Beschlusse soll unverweilt seine Vollziehung gegeben werden.

2. Gegenwärtiger Beschluß soll der Berichterstattenden Kammer, zur Vollziehung, in Abschrift mitgetheilt werden.

Also beschlossen, Luzern den 24ten Christm. 1808.

(Folgen die Unterschriften.)

Auszug

aus dem Verhandlungs-Protokoll des Kleinen Raths des Kantons Luzern in Seiner Sitzung vom 24ten Christmonat 1808.

Zur Vollziehung Unseres Beschlusses vom 16ten Christmonat sind der Polizeykammer nachstehende Verhaltungsbefehle ertheilt:

1. Sie läßt den Regierungsbeschluß von heute dem Herrn Mousson durch den Herrn Platzmajor überbringen, und vom Augenblick an hat Herr Mousson Hausarrest und steht unter Aufsicht des Hrn. Offiziers.

2. Im Falle Herr Mousson Kauzion leistet, kann dessen Hausarrest in einen Stadtarrest umgeändert werden.

3. Herr Mousson wird so lange in Arrest gehalten, bis dieser Gegenstand richterlich beendiget seyn wird.

4. Gegenwärtige Instrukzion soll der Polizeykammer zum Verhalt, mittelst Protokollsauszuges, mitgetheilt werden.

Dem Protokoll gleichlautend;
Für den Staatsschreiber,
(*Sig.*) Schwytzer.

Luzern den 24ten Christmonat 1808.

Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern;

An Seine Exzellenz Herrn Vincenz Rüttimann, Landammann der Schweiz.

Exzellenz!

In Folge der heute Statt gefundenen Berathung über die gegen den Herrn Staatskanzler Mousson obwaltende Angelegenheit, ist die daherige Schlußnahme dahin gegangen: daß derselbe, zur Handhabung des Regierungsbeschlusses vom 16ten laufenden Mo-

nats, mit Hausarrest belegt und unter die Aufsicht des Herrn Platzmajors gestellt werden soll.

Indem Wir es der Achtung gegen Euer Exzellenz angemessen erachteten, Hochdenselben von dieser erfolgten Schlußnahme unverweilte Kenntniß zu ertheilen, bitten Wir zugleich Euer Exzellenz, damit die Versicherung Unserer vollkommensten Hochachtung genehmigen zu wollen.

(Folgen die Unterschriften.)

Luzern den 24ten Christmonat 1808.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

An sämmtliche Kantone der Eidsgenossenschaft.

Getreue Liebe Eids- und Bundsgenossen!

In einem Zeitungsinserat mit der Unterschrift: Mousson, in der Beylage zu Nro. 198 der gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten, sind Unsere gegen den hochwürdigen Herrn Abt des Gotteshauses St. Urban getroffenen Maßnahmen, in Betreff der von ihm wiederholt verweigerten Rechnungsablage, entstellt und falsch dargestellt worden. So wie Wir hievon Kenntniß erhalten hatten; erklärten Wir in einer unter'm 16ten fliessenden Monats erlassenen Schlußnahme die in dem angeführten Zeitungsinserat gegen Uns gewag-

te Behauptung, als eine Unwahrheit, und gaben überdieß Unserer Polizeykammer in Auftrag: dem Einsender gedachten Artikels nachzuspüren, und denselben, Unsern bestehenden Gesetzen gemäß, seinem ordentlichen Richter zur Verantwortung und Bestrafung zu überweisen. Unsere Polizey-Kammer, in Vollziehung vorerwähnter Schlußnahme, wandte sich zuerst an den einzig in Luzern bekannten Herrn Mousson, an diejenige Person nämlich, die im dießjährigen Direktorialorte in der Eigenschaft als Eidsgenössischer Kanzler in Unserer Hauptstadt anwesend sich befindet; um von diesem zu vernehmen: ob er als Verfasser zu dem berührten Zeitungsinserat sich bekenne? - Allein da Herr Mousson in der Eigenschaft als Eidsgenössischer Kanzler in Luzern anwesend sich angesehen wissen wollte; so blieb seine Antwort an Unsere Polizeykammer ausweichend, und darauf sich stützend, daß er nur der hohen Tagsatzung und dem Landammann der Schweiz in seinen Handlungen verantwortlich sey. Seine Exzellenz, der Herr Landammann der Schweiz, unterstützte dieses Vorgeben, und, indem Hochderselbe eine Rechtfertigungsschrift des Herrn Mousson auf die von der Polizey-Kammer an ihn gestellte Einfrage und über das von ihm eingeschickte Zeitungsinserat, worin er sich zu dessen Verfasser bekennt, Uns mittheilte, erklärte Seine Exzellenz dabey: daß Herr Kanzler Mousson, als Eidsgenössischer Beamter, einstweilen in soweit unter dem Schutz der ganzen Schweiz bleibe, daß keine besondere Kantonsbehörde ihn anders als in Folge einer bestimm-

ten Weisung der Tagsatzung oder des Landammanns belangen dürfe. Zudem machte Seine Exzellenz Uns die weitere Anzeige, daß Sie die Rechtfertigung des Herrn Kanzlers Mousson und übrige auf den nämlichen Gegenstand Bezug habenden Aktenstücke zur amtlichen Kenntniß der 19. Kantone bringen werde, daher auf diese Weise diese Sache zu einer Eidsgenössischen Angelegenheit sich eigne, worüber die hohen Stände bey der Tagsatzung definitiv abzusprechen ermächtigt seyen.

So befremdend in dieser Sache, Wir können es Ihnen, G.L.E.u.B.G.! nicht bergen, die Benehmungsart Seiner Exzellenz des Herrn Landammanns Uns fallen muß, wodurch Hochderselbe eine individuelle Handlung zu einer Eidsgenössischen Angelegenheit zu machen sucht, um so auffallender mußte Uns die Andeutung fallen: als dürfte und könnte die Privatperson eines Eidsgenössischen Kanzlers in seinen rechtlichen Privatverhältnissen von jener, in welcher er in seiner amtlichen Eigenschaft da steht, nicht getrennt werden. Es würde daraus folgen: daß für diese in der Schweiz einzige Person auch in Beziehung ihrer individuellen Verhältnisse ein eigenes Recht aufgestellt, und derselben ein eigener Gerichtsstand gegeben werden müßte.

Ohne Uns aber hier in eine Erörterung des Werths der vorgebrachten Behauptung einzulassen, beschrenken Wir Uns lediglich dahin, zu bemerken: daß Herr Mousson - der nur als Privatperson, seiner dem Inserat beygesetzten Unterschrift gemäß, vor dem

Schweizer-Publikum erscheinen wollte - eines Vergehens gegen Uns sich schuldig gemacht hat, wegen welchem er zur Bestrafung dem Stadtgericht Luzern überwiesen wurde. Herr Kanzler Mousson, als Privatperson, steht nach Unserm Erachten, so lange er im Kanton Luzern domiziliert, wie jeder andere Bürger, unter den Gesetzen des Kantons, die selbst für das Oberhaupt Unseres Kantons keine Ausnahme gestatten. - Hat demnach Herr Mousson eine Handlung begangen, die durch das Gesetz verbothen ist; so steht es am ordentlichen Richter über sein Vergehen zu sprechen. Diesen Weg zeichnen Uns Unsere Gesetze vor. Ohne dem Souverainitätsrecht des Kantons einen Eintrag zu thun, und Uns dadurch gegen den Souverainen Rath des Kantons verantwortlich zu machen, können Wir daher nicht zugeben, daß von diesem Wege die mindeste Abweichung gemacht werde. Hierauf gestützt, haben Wir Uns gegen die von Sr. Exzellenz, dem Herrn Landammann der Schweiz, in dieser Sache angenommene Stellung, und die darin von Hochdemselben beobachtete, ganze Verfahrungsart auf's feyerlichste verwahrt, bis und so lange diese zur Kenntniß und Würdigung dem Souverainen Rath des Kantons einberichtet seyn werden. Wir verwahren Uns auch ferners gegen jede Eintretung der hochlöblichen Eidsgenössischen Mitstände in die vorliegende, den Herrn Kanzler Mousson, als Partikular, berührende Privatsache, die als solche, in Kraft der Vermittlungsakte und des dem

Kanton zustehenden Souverainitätrechts, lediglich Sache des Kantons zu bleiben geeignet ist, und daher auch nicht zur Angelegenheit der Tagsatzung werden kann.

Es kann Ihnen, G. L. E. u. B. G.! so wenig als Uns gedient seyn, daß Exempzionen und neue Immunitäten erschaffen werden, vermöge welchen nach Belieben die Verfügungen einer Regierung zensiert oder gar entstellt und fälsch, dem Publikum ungestraft sollten dargestellt werden können.

In dieser Hinsicht glauben Wir, daß, indem die Vermittlungsakte den Kantonen die Ausübung aller Gewalt überträgt, welche nicht ausdrücklich der Bundesbehörde vorbehalten ist, eine Hohe Tagsatzung wohl schwerlich Grundsätze aufzustellen geneigt seyn könne, die für die Löbl. Kantonsregierungen in Zukunft die nachtheiligsten Folgen haben dürften, oder endlich, daß Hochdieselben untergeordnete Personen ausser die Wirkung der Gesetze stellen wolle, welches Attribut, nach Unserm Dafürhalten, nur einem Souverain und der dieser representirenden Person zukommen kann.

Womit Wir Sie, G. L. E. u. B. G.! sammt Uns dem Machtschutz des Allerhöchsten beßtens empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)

Luzern den 24ten Christm. 1808.

An Schultheiß und Rath des Kantons Luzern;

Hochgeachte Herren!

Da die Hochlöbliche Regierung, anstatt auf meine früheren Vorstellungen Rücksicht zu nehmen, zu eigentlichen Thätlichkeiten gegen den Eidgenössischen Kanzler Mousson zu schreiten, und denselben in seiner Wohnung, und hiemit auf der Eidgenössischen Kanzley, durch militärischen Zwang in Verwahr zu setzen beschloßen hat; so sehe ich mich genöthiget gegen diese Verfügungen, als Landammann der Schweiz, auf das feyerlichste im Namen der ganzen Eidsgenossenschaft zu protestieren, - mit der Erklärung, daß Herr Kanzler Mousson diesen Arrest nicht anerkennen, noch irgend einer richterlichen Behörde, welche nicht von der Brundesbehörde bezeichnet worden wäre, Rede und Antwort geben werde.

Mit gleichem Nachdruck erkläre ich, daß die Gegenwart einer Wache im Hause der Eidgenössischen Kanzley, von mir als eine Verletzung der Rechte des Landammanns und des Schweizer-Bundes angesehen werden müßte, weßhalb ich die Hochlöbliche Regierung auffordere, diese Verfügung zurückzunehmen, welche um so minder zweckmäßig wäre, als der Herr Kanzler Mousson auf meinen Befehl in meine Behausung sich verfügt hat.

Endlich fodere ich für meinen Kanzler persönliche Freyheit und Sicherheit, sowohl für die wenigen Tage seines hiesigen Aufenthalts, während welchem ich seine Hülfe zu Besorgung der Geschäfte nicht entbehren kann, als für die bevorstehende Uebergabe der Eidsgenössischen Kanzley an des künftigen Herrn Landammanns der Schweiz Exzellenz.

Ich lade den Hochgeachten Herrn Schultheißen ein, den Hochlöblichen Kleinen Rath, welchem ich selbst nicht beywohnen kann, zusammenzuberufen, damit auf diese meine Erklärung ein uneingestellter Entschluß dieser Behörde erfolgen möge.

Empfangen Euer Hochwohlgeboren anbey die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Landammann der Schweiz,
(*Sig.*) Vincenz Rüttimann.
Der Staatsschreiber der Eidsgenossenschaft,
(*Sig.*) Gasser.

Luzern den 25ten Christm. 1808.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

An Seine Exzellenz Herrn Vincenz Rüttimann, Landammann der Schweiz.

Exzellenz!

Mit Hochderselben Zuschrift von gestern belieben Euer Exzellenz im Namen der ganzen Eidsgenossenschaft

gegen die Vollziehung Unserer gestrigen Schlußnahme, zu Folge welcher dem Herrn Kanzler Mousson ein einsweiliger Hausarrest auferlegt werden sollte, auf das feyerlichste zu protestieren. Ohne in die Erörterung der Frage einzutreten, wie sich ein Landammann der Schweiz über eine solche Protestazion ausweisen könne, und einzig aus Hochachtung gegen die sämmtlichen Löblichen Stände der Eidsgenossenschaft, in deren Namen Euer Erzellenz diese feyerliche Protestazion ausgesprochen haben, nehmen Wir keinen Anstand, die Vollziehung Unseres angeführten gestrigen Beschlusses, in Betreff des Arrestes, einsweilen zu suspendieren.

Indem Wir nicht säumen, Euer Erzellenz von dieser Schlußnahme schuldige Kenntniß zu ertheilen, - wobey Wir es aber Unserer Stellung angemessen erachten - mit gegenwärtigem zugleich unsere Rechte feyerlich vorzubehalten, bitten Wir Euer Erzellenz die Versicherung Unserer besondern Hochachtung zu genehmigen.

(Folgen die Unterschriften.)

Luzern den 25ten Christmonat 1808.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern.

An sämmtliche Löbliche Kantone der Eidsgenossenschaft.

Getreue, Liebe Eid- und Bundsgenossen!

Als Nachtrag zu Unser'm gestern an Sie erlassenen Kreisschreiben haben Wir anmit die Ehre Ihnen, G. L.

B. u. E. G.! in Anschlusse sub litt. A. diejenige Protestazion Seiner Exzellenz des Herrn Landammanns der Schweiz freundvertraulich mitzutheilen, welche Hochderselbe, im Namen der ganzen Eidsgenossenschaft, gegen die Vollziehung Unseres Beschlusses, in Rücksicht der gerichtlichen Belangung des Herrn Kanzlers Mousson, in der Ihnen bereits bekannt gemachten Sache, bey Uns einzulegen für gut befunden hat.

Da Unsere Hochachtung, Treue und Liebe zu Unsern Löbl. Mitständen der Eidsgenossenschaft eben so sehr mit Unsern Pflichten als mit Unsern eigenen Gefühlen enge verbunden ist; so hätten Wir es als eine Verletzung dieser Pflichten und Gefühle halten müssen, länger auf einer Beschlusses-Vollziehung zu beharren, gegen die in Ihrem Namen, G. L. B. und E. G.! so feyerlich protestiert wird.

Wir haben daher sogleich das sub litt. B. beygelegte Schreiben an Seine Exzellenz den Herrn Landammann der Schweiz erlassen. Noch sehen Wir Uns verpflichtet, eine in der beygefügten Protestazion Seiner Exzellenz des Herrn Landammanns enthaltene irrige Ansicht dahin zu berichtigen: daß es nämlich weit von Uns entfernt lag, der Eidsgenössischen Kanzley eine Wache beyzuordnen, und nur darum zu thun war, dem Herrn Mousson, unter Aufsicht eines Offiziers, den Hausarrest zu geben, und auch diesen,

im Fall von Kauzionsleistung, in einen Stadtarrest zu verwandeln.

Indem Wir diese vertraulichen Mittheilungen Ihrer eigenen weisen Würdigung anheim stellen, empfehlen Wir Sie, G. L. B. u. E. G.! nebst Uns der himmlischen Obsorge beßtens.

(Folgen die Unterschriften.)

An Schultheiß und Rath des Kantons Luzern.

Liebe Getreue Bunds- und Eidsgenossen!

Durch wiederholte offizielle Kommunikazionen von Seite Seiner Exzellenz, des Herrn Landammanns der Schweiz, sind Wir mit dem Gang der höchst bedauerlichen Ereignisse bekannt geworden, welche sich in den letztverflossenen Tagen in Luzern, aus Veranlassung eines von dem Kanzler der Eidsgenossenschaft, Herrn Mousson, in ein öffentliches Blatt eingerückten Aufsatzes, zugetragen haben.

Diese Vorfälle - am Schlusse eines für das gemeinwerthe Vaterland so ausgezeichnet ruhigen Jahres - haben Uns mit innigstem Schmerz und Wehmuth erfüllt. Sie sind um so mehr geeignet, die wichtigsten Besorgnisse bey Uns zu erregen, als die näheren und entfernteren Folgen, welche aus Ereignissen dieser Art entstehen können, eben so sehr die auswärtigen Ver-

hältnisse, als die innere Ruhe der Eidsgenossenschaft, auf eine weitaussehende Weise zu gefährden geeignet sind.

Eben diese wichtigen Besorgnisse, verbunden mit der besondern Pflicht, die Uns von den nachbarlichen Verhältnissen gegen Euch auferlegt wird, - müssen Uns bewegen, Uns nicht unthätig Unsern schmerzlichen Empfindungen zu überlassen, sondern, so viel immer in Unsern Kräften stehet, bundesbrüderlich dahin einzuwürken, daß diese bedauerliche Angelegenheit zu einem für die Eidsgenossenschaft beruhigenden Ziel gelange.

Wir können daher keinen Augenblick länger verschieben, Euch, U. L. G. B. u. E. G.! auf das allerangelegenste und dringendste zu ersuchen, den Vorstellungen des Eidsgenössischen Bundeshauptes und seinen im Namen der ganzen Eidsgenossenschaft gemachten Reklamazionen Gehör zu geben, die schon so weit vorgerückten Schritte gegen die Person des Eidsgenössischen Kanzlers zu sistieren, und mithin der für den ganzen Bundesstaat wichtigen Aktivität dieses Beamteten für die noch übrigen wenigen Tage seines Aufenthalts in Luzern, so wie seiner freyen und anständigen Abreise zu der Direktorats-Uebergabe, keine weitern Schwierigkeiten entgegen zu setzen, sondern die Sache auf den von dem Herren Landammann der Schweiz (in seiner, am 19ten Hujus an Euch gerichteten Zuschrift) vorgezeichneten Pfad zurückkehren zu lassen, als wodurch Ihr nicht nur der ganzen Eidsgenossenschaft

Euere bundesbrüderliche Denkensart bethätigen, sondern auch Euern eigenen Rechten keinerley Abbruch thun werdet, zumalen die Erörterung derselben einer unpartheyischen Eidsgenössischen Berathung vorbehalten bleibt.

Diese Unsere bundesbrüderlichen und wahreidsgenössischen Vorstellungen werden Euch, U. L. G. V. u. E. G.! näher mündlich von zweyen, eigens zu diesem Ende hin abgeordneten Ehrengliedern aus Unserm Mittel, dem Hochgeachten Herrn Rathsherr und Doktor Paulus Usteri und dem Hochgeachten Herrn Rathsherrn David Wyß, in Unseres Standes Namen, eröffnet werden. Wir ersuchen Euch, dieselben in der Eigenschaft Unserer Standesdeputierten anzuerkennen, und Ihnen in allem, was Sie Euch bezüglich auf diese Angelegenheit vortragen werden, geneigtes Gehör zu schenken.

Wir schließen mit dem Wunsch und der zuversichtlichen Hoffnung, daß diese Unsere pflichtmäßigen Schritte mit eben den wohlwollenden Gesinnungen mögen aufgenommen werden, aus denen sie herfliessen, und empfehlen schließlich Uns beyderseits, sammt dem gemeinwerthen Vaterland, bestens himmlischer Obsorge.

Gegeben den 25ten Christm. 1808.

Burgermeister und Rath des Kantons Zürich,
In deren Namen unterzeichnet:
Der Amtsburgermeister, (*Sig.*) Escher.
Der erste Staatsschreiber, (*Sig.*) Lavater.

Luzern den 26ten Christmonat 1808.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

An die Hochgeachten, Hochgeehrten Herren Paul Usteri und David Wyß, Abgeordnete der Hochlöblichen Regierung des Kantons Zürich.

Hochgeachte, Hochgeehrte Herren!

Die bundesbrüderliche Theilnahme U. G. L. B. u. E. G. von Zürich an dem jüngsten Ereignisse aus Veranlassung eines vom Herrn Mousson, Kanzler der Eidsgenossenschaft, in ein öffentliches Blatt eingerückten Aufsatzes, welche Hochdieselben selbst durch Abordnung einer Ehrendeputatschaft aus Ihrer Mitte bethätigen wollten, ist für Uns ein neuer schätzbarer Beweis Ihrer wohlwollenden Gesinnungen gegen Uns und das gesammte Vaterland.

Da das Uns von Ihnen, Hochgeachte, Hochgeehrte Herren! überbrachte Schreiben der hohen Regierung des Löbl. Standes Zürich von Uns besonders erwogen zu werden verdient; so haben Wir dasselbe zu diesem Ende an eine Kommission gewiesen, deren baldigem Rapport zu gebührender Beantwortung desselben Wir entgegen sehen.

Weil die Lage der Sachen sich aber nicht vollkommen so zu verhalten scheint, wie Sie, U. G. L. B. u. E. G.!

vor Ihrer Abordnung mag obgeschwebet haben, so glauben Wir: daß das gegenwärtig zu Handen ihrer hohen Committierten beygelegte, unter gestrigem Datum bereits beschlossene Kreisschreiben allein schon dazu geeignet seyn könne, Unsere G. L. B. u. E. G. in Rücksicht der geäusserten Besorgnisse, zu beruhigen.

Empfangen Sie anmit, Hochgeachte, Hochgeehrte Herren! die Versicherung Unserer besondern Achtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Luzern den 28ten Christmonat 1808.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

An Burgermeister und Rath des Kantons Zürich;

Getreue, Liebe Bunds- und Eidsgenossen!

So unerwartet sowohl Ihre freundeidsgenössische Zuschrift vom 25ten zu Ende fliessenden Monats, als Ihre Ehrendeputatschaft, die Sie an Uns abordneten, Uns kamen; so erfreulich war es Uns jedoch, hierin einen Beweis mehr zu finden; welch' ächt vaterländische Gesinnungen Sie beleben, mit denen Sie auch an dem Wohl Unseres Kantons Theilnahme zu bezeugen bereit sind. Wir haben, G. L. B. u. E. G.! diese Ihre Gesinnungen und Eidsgenössische Theilnahme Ihren Ehrendeputierten, dem Hochgeachten Herrn Raths-

Herrn und Doktor Paul Usteri und dem Hochgeachten Herrn Rathsherrn David Wyß, durch eine Deputatschaft aus Unser'm Mittel auf das innigste verdanken lassen.

Wir erinnern Uns der Tage Unserer Väter, die jedesmal den Schmerz theilten, wenn einer ihrer Eidgenössischen Mitstände litt; und wie der ganze Körper leidet, wenn ein Glied desselben verwundet ist; so mußten Wir Ihre Thätigkeit aufnehmen, die Sie, G. L. E. u. B. G.! in Unserer Angelegenheit gegen den Kanzler der Eidsgenossenschaft, Herrn Mousson, angenommen haben.

Wenn Sie, G. L. B. u. E. G.! dadurch eine der schönsten Bundespflichten gegen Uns ausgeübt haben; so können Wir jedoch nicht bergen, daß Ihre Uns geäusserten Besorgnisse über die vorliegende Angelegenheit vielleicht zu groß gewesen seyn dürften; denn was kann wohl für das gesammte Vaterland gefährliches zu befürchten seyn, wenn ein Kanton seine durch die Verfassung geheiligten Rechte in Anspruch nimmt, seine Gesetze handhabt und eine Verfügung trift, die er der Wahrheit und den Gesetzen schuldig ist? Nie, G. L. B. u. E. G.! nie werden Wir Uns von dem Ziele entfernen, nicht das zu thun, zu was Uns Pflicht und Ehre aufrufen, und Wir sind überzeugt, daß durch diese Handlungsart Unsere Bundesbrüder einen höhern Werth Unsern Gesinnungen beylegen und gerne mit Uns dem Gefühl huldigen werden, das jeden Schweizer in seiner Handlungsweise beseelen soll.

Wir glauben deßnahen, G. L. B. u. E. G.! daß Ihre Uns bezeugte Antheilnahme, zu der Ihre Bundesliebe Sie antrieb, unterblieben wäre, wenn Sie Unsere Zuschrift vom 24ten dieses und Unsere Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann der Schweiz unterm 25ten gleichen Monats eingereichte und Ihnen mit Unserer Zuschrift vom gleichen Tage mitgetheilte Verwahrung früher empfangen haben würden.

Ueber dieß würden Sie, G. L. B. u. E. G.! Ihre freundnachbarliche Dazwischenkunft für unnöthig gehalten haben, wenn Ihnen im Wissen gelegen hätte, daß Wir die Vollziehung für Unsere Verfügung vom 16ten Christmonat ohne irgend eine andere Ursache, als einzig aus Hochachtung Unserer Hochlöbl. Mitstände, in deren Namen Seine Exzellenz Herr Landammann der Schweiz protestierte, und sich ermächtigt glaubte, denjenigen als Eidsgenössischen Kanzler länger beybehalten zu können, der von einer Regierung eines Bundesstaats öffentlich einer ausgesprochenen Unwahrheit bezüchtigt und deßwegen dem Richter des Landes überwiesen wird, einstweilen, jedoch mit Verwahrung Unserer Rechte, eingestellt haben.

Wir haben gefühlt, daß Seine Exzellenz der Herr Landammann der Schweiz Uns nicht Rechenschaft zu geben schuldig seyn möge, welche Hohen Stände Ihn zur gedachten Protestazion und zu der fernern Beybehaltung des Herrn Mousson, als Eidsgenössischen Kanzlers, ermächtigten, derjenigen Person, die Wir

len vorgedachter Eigenschaft nicht mehr anerkennen können; obgleich Wir jedoch hiezu Uns fügen müssen, wenn die Mehrheit der Hohen Stände wirklich einen solchen Kanzler ferners beyzubehalten dekretiren würde.

Anbelangend endlich diejenige Stelle Ihrer freund-eidsgenössischen Zuschrift, mit welcher Sie darauf anzudeuten, daß die vorliegende Sache, als eine bloße Privat-Sache betrachtet, Gegenstand einer unpartheyischen Eidsgenössischen Berathung werden könne, müssen Wir Uns dagegen, so freundschaftlich und ächt Eidsgenössisch Ihre Gesinnungen übrigens für Uns sind, feyerlichst verwahren, und werden in dieser Sache nur einzig dem Souverainen Rath des Kantons verantwortlich bleiben, an den, dem Art. 22 der Bundesakte gemäß, Seine Exzellenz Herr Landammann der Schweiz sich zu wenden gehabt hätten, wenn Hochderselbe in Unserer Handlungsweise irgend etwas unregelmäßiges oder dem Bundesvertrage zuwiderlaufendes wahrzunehmen glaubte.

Schließlichen verdanken Wir Ihnen, G. L. B. u. E. G.! wiederholt Ihre Uns geäusserten wohlwollenden Gesinnungen, und seyen auch Sie Ihrerseits fest überzeugt, daß Wir mit denselben Unsere Eidsgenössische Treue und Liebe für Sie jederzeit zu bewähren bereit sind, und mit unverwandtem Blick an der Mittheilnahme zum Wohl und Erhaltung Unseres gemeinwerthen Vaterlandes thätig bleiben werden. Die Wir Sie, G. L. B. u. E. G.! sammt Uns dem Machtschutz des Allerhöchsten beßtens empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)

Luzern den 27ten Christmonat 1808.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

An Seine Exzellenz Herrn Vincenz Rüttimann, Landammann der Schweiz.

Exzellenz!

Unsere zur bevorstehenden Direktorats-Uebergabe in Burgdorf bestimmten Deputierten, die Herren Genhart und Schnyder, stellen an Uns die Einfrage: wie sie sich bey Unterzeichnung der allfällig von dem Herrn Kanzler Mousson verfaßten Uebergabsakte zu verhalten haben sollen? Worauf Wir denselben hierüber zu erkennen gegeben haben: daß, solange Unser unterm 16ten Christmonat erlassene Beschluß auf Herrn Mousson noch in Kraft beruht, dieser, in der Eigenschaft eines Eidsgenössischen Kanzlers, von Uns nicht mehr anerkennt werden könne. Da aber Seine Exzellenz der Herr Landammann der Schweiz in seiner Zuschrift vom 24ten Christmonat gegen die Vollziehung gedachten Unseres Beschlusses, im Namen der Hochlöblichen schweizerischen Eidsgenossenschaft, förmlich zu protestieren sich ermächtigt hat; so haben Wir, in Hinsicht Unserer deßnahen an Seine Exzellenz Herrn Landammann der Schweiz unterm 25ten gleichen Monats erlassenen Zuschrift und in Betrachtung, daß der Kanton Luzern, als einzelner Mitstand der Hochlöbl. Eidsgenossenschaft, die Aktivität Ihres Kanz-

lers im gesammten Umkreise seiner Amtsverrichtungen nicht unterbrechen kann, Unsern Deputierten die Weisung ertheilt, daß sie nun mehr keinen Anstand zu nehmen haben, der allenfalls vom Eidsgenössischen Kanzler, Herrn Mousson, zu verfassenden, und mit dessen Unterschrift zu bekleidenden Uebergabs-Akte ihre Unterschriften beyzusetzen; jedoch behalten Wir Uns hierbey auf das bestimmteste vor: daß alle hieraus ergehende Verantwortlichkeit einzig und allein auf Euer Exzellenz zurückfalle.

Wir haben nicht ermangeln wollen, Euer Exzellenz von dieser Unserer Schlußnahme in Kenntniß zu setzen, und Hochdieselbe zugleich zu bitten, die Versicherung Unserer vollkommensten Hochachtung genehm halten zu wollen.

(Folgen die Unterschriften.)

Luzern den 29ten Christmonat 1808.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

An die sämmtlichen Löbl. Stände der Eidsgenossenschaft.

Getreue Liebe Bunds- und Eidsgenossen!

In Fortsetzung derjenigen amtlichen Mittheilungen, die Wir Ihnen, in Betreff der Angelegenheit mit Herrn Mousson, Kanzler der Eidsgenossenschaft, unter'm

24ten und 25ten laufenden Monats gemacht haben, sollen Wir nicht unterlassen, Sie in Kenntniß desjenigen Schlusses zu setzen, zu dem die Erörterung der in Wurf gekommenen Frage, - was bey der Unterzeichnung der von Herrn Kanzler Mousson zu verfassenden Uebergabs-Akte des Direktorats in Burgdorf zu beobachten sey, - Uns veranlaßt hat.

Obwohl, bey den bekannt eingetretenen Umständen und Verhältnissen, der Herr Mousson in der Eigenschaft eines Eidsgenössischen Kanzlers nicht mehr von Uns anerkannt werden kann; so haben Wir dennoch, in Hinsicht Unserer an Seine Exzellenz den Herrn Landammann der Schweiz unterm 25ten Christmonat gegebenen Erklärung, und um von Seite des Kantons Luzern, als einzelnen Mitstands der Hochlöbl. Eidsgenossenschaft, die Aktivität Ihres Kanzlers bey dem bevorstehenden feyerlichen Anlaß der Direktorats-Uebergabe nicht zu unterbrechen, Unsere Herren Deputierten, welche Seine Exzellenz den Herrn Landammann nach Burgdorf begleiten, angewiesen: ohne Anstand ihre Unterschriften dem vorberührten Uebergabs-Akt des Direktorats beyzusetzen, zumalen Seine Exzellenz der Herr Landammann der Schweiz durch Dero Protestazion alle daherige Verantwortlichkeit auf sich genommen hat.

Wir wünschen nichts so sehr, als daß diese Schlußnahme Ihnen, G. L. B. u. E. G.! als neuer Beweis der unveränderlichen Hochachtung dienen möge,

die Wir Unsern Löbl. Mitständen gewidmet haben, womit Wir Sie nebst Uns dem Machtschutz des Allerhöchsten beßtens empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)

Schultheiß und Rath des Kantons Solothurn;

An Schultheiß und Rath des Kantons Luzern.

Getreue, Liebe Eids- und Bundsgenossen!

Aus dem Kreisschreiben Seiner Exzellenz des Hrn. Landammanns der Schweiz wurden Wir von jenen höchst unangenehmen Vorfällen in Kenntniß gesetzt, die sich in Luzern gegen Herrn Mousson, Kanzler der Eidsgenossenschaft, wegen einem Zeitungs-Inserat ereignet haben.

Die wichtigen Bemerkungen, die in diesem Schreiben enthalten sind, und das Benehmen Seiner Exzellenz des Herrn Landammanns, welches Wir des gänzlichen billigen müssen, schienen Uns allerdings zur Auswürkung eines günstigen Erfolgs geeignet, und Wir schmeichelten Uns zum voraus, da zur Behauptung Ihrer Souverainitäts-Rechte der gehörige Pfad bezeichnet worden ist, der gänzlichen Beseitigung dieses Geschäftes entgegensehen zu dörfen.

Wir waren aber ganz betroffen, aus einem

zweyten Schreiben vom 24ten dieß von des Herrn Landammanns Exzellenz vernehmen zu müssen, wie weit dieses Geschäft bereits gekommen seye. Auch von dem Löbl. Stand Zürich sind Wir unterm 25ten Christmonat über die Wichtigkeit dieser Vorfälle aufmerksam gemacht, und von dessen bereits vorgenommenen Schritten in Kenntniß gesetzt worden.

Wir müssen die Ansichten dieses Löbl. Ehrwürdigen Mitstandes theilen, und wenn Wir die nicht ganz unbegründeten Besorgnisse erwägen, welch' Aufsehen diese Vorfälle im Auslande erregen müssen, welch' bedenklichen Folgen für Sie, G. L. E. u. B. G.! und für die ganze Eidsgenossenschaft daraus entstehen könnten, und wie höchst bedauerlich für die Vaterlands-Freunde solche Erreignisse bey'm Ausgang eines beynahe so ruhig verflossenen Jahres vorkommen müssen, so erachten Wir es auch Unserseits als Mitglied des gleichen Bundesstaats zur Pflicht, Ihnen, G. L. E. u. B. G.! zwey Abgeordnete aus Unserer Mitte, die Hochgeachten Rathsherren Lüthy und V. Gibelin, abzuschicken, um Sie, G. L. E. u. B. G.! bundesbrüderlich zu ersuchen, und Ihnen an's Herz zu legen, Sie möchten doch nicht länger auf Ihrem letzten Beschlusse beharren, sondern dem Herrn Mousson die Freyheit und Sicherheit zu gestatten, daß er frey und ungehindert seine Abreise zur Direktorats-Uebergab vornehmen könne, und auf diese Art zum beßten des gesammten Vaterlandes dieses ganze Geschäft zu beseitigen.

Von Ihren immer erwiesenen Eidsgenössischen Gesinnungen dörfen Wir aber schon zum voraus hoffen, daß die wohlgemeinten Vorstellungen des Hohen Standes Zürich schon den erwünschten Erfolg werden hervorgebracht haben, und mit welchem Vergnügen werden dann nicht Unsere Hochg. Herren Abgeordneten diese frohe Nachricht, daß dieß verdrüßliche Geschäft ganz beygelegt sey, Unser'm wirklich versammelten großen Rathe zurück bringen! welcher Wir alle mit wahrer Sehnsucht entgegen sehen.

Diesen Schritt werden Sie Uns, G. L. E. u. B. G.! nicht mißdeuten, Liebe zum Vaterland und Abwendung alles dessen, was seine bisdahin beneidenswürdige Ruhe und Selbstständigkeit gefährden könnte, legten Uns denselben zur Pflicht auf.

Belieben Sie, G. L. E. u. B. G.! diesen Unseren Herren Abgeordneten in allem, was Sie Ihnen in diesem Bezug eröffnen werden, vollen Glauben beyzumessen, und vorzüglich, wenn Sie Ihnen, G. L. E. u. B. G.! Unserer wahren bundesbrüderlichen Gesinnungen, die Zusicherung ertheilen werden, mit der Wir Sie sammt Uns dem Machtschutz Gottes per Mariam beßtens empfehlen.

Gegeben den 27ten Christm. 1808.

Der Regierende Schultheiß;
(*Sig.*) Heinrich Grimm von Wartenfels.

Der Staatsschreiber,
(*Sig.*) Friedrich von Roll.

Luzern den 29ten Christm. 1803.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

An Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Solothurn;

Getreue Liebe Bunds = und Eidsgenossen!

Die verehrliche Zuschrift vom 27ten dieß, welche die Hochgeachten Herren Lüthy und von Gibelin, aus Ihrer Mitte hieher abgeordnet, überbracht haben, ist Uns heute vorgelegt worden; diesselbe drückt den angelegenen Wunsch aus: daß Wir von Unserer gegen den Herrn Mousson gefaßten Schlußnahme vom 24ten laufenden Monats abstehen, und seine Abreise zur bevorstehenden Direktorats = Uebergabe ungehindert vor sich gehen lassen möchten.

Wir verkennen in diesem, in Vereinigung mit dem Löbl. Stande Zürich, gegen Uns gethanen Schritt keineswegs die lebhafte Theilnahme, welche Sie an der vorwaltenden, so unangenehmen Angelegenheit Uns bezeugen wollen, und Wir sind Ihnen auch für die freundeidsgenössische Mitwirkung zur Leitung derselben mittelst einer besondern Ehrendeputatschaft sehr verbunden.

Wenn Wir bereits durch Unsere Mittheilung vom 25ten jüngsthin den sämmtlichen Mitständen der hohen

Eidsgenossenschaft einen unverkennbaren Beweis Unserer Hochachtung gegeben zu haben glauben, indem auf die in Hochderselben Namen von Seiner Exzellenz dem Landammann der Schweiz erfolgte Protestazion die Vollziehung Unserer Schlußnahme gegen den Herrn Mousson einsweilen eingestellt worden, und folglich derselbe mit aller Freyheit und Sicherheit von hier abreisen kann; so gereicht es zugleich zu Unserem wahren Vergnügen, damit den sehnlichsten Ihrer Wünsche erfüllt zu haben.

Allein, G. L. B. E. u. G.! durch diesen eingetretenen Verzug kann die Hauptsache noch nicht als ausgetragen betrachtet werden, und Wir hegen von Ihrem vaterländischen Sinn und von Ihrem Billigkeitsgefühle eine viel zu hohe Meynung, als daß Wir glauben sollten, Sie würden Uns zumuthen wollen, Unser beleidigtes Ansehen und Ehre, als Regierung, ungeahndet hingehen zu lassen.

Das Schreiben, so Wir dießfalls an den Löbl. Stand Zürich gerichtet und desselben Abgeordneten zu Handen gestellt haben, enthält über diese Angelegenheit Unsere weitern Ansichten. Wir legen Ihnen zur daherigen Kenntniß eine Abschrift bey, und zweifeln im geringsten nicht, daß Sie, G. L. B. u. E. G.! die Richtigkeit der darin aufgestellten und von Unserer amtlichen Stellung vorgezeichneten Grundsätze anerkennen werden.

Indem Wir Sie, G. L. B. u. E. G.! bey die-

sem Anlasse Unserer städten Hochachtung und Eidsgenössischen Bereitwilligkeit zu versichern die Ehre haben, empfehlen Wir Sie zugleich nebst Uns in den Machtschutz des Allerhöchsten.

(Folgen die Unterschriften.)

Freyburg den 4ten Jänner 1809.

An Schultheiß und Rath des Kantons Luzern;

Hochgeachte Herren!

Nach Untersuchung der im Eidsgenössischen Archiv aufbewahrten Aktenstücke, welche bey Anlaß des im letztverflossenen Monat obgewalteten, bekannten Geschäfts des Eidgenössischen Kanzlers Mousson, zwischen dem Landammann der Schweiz und der Hohen Regierung von Luzern, und auch zwischen dem erstern und den übrigen Eidgenössischen Ständen gewechselt worden sind, darf ich nicht länger anstehen, Euer Hochwohlgeboren meine Ansichten über diese Angelegenheit, eben so freymüthig, als wohlmeynend zu eröffnen.

Der Hauptgesichtspunkt, bey dem ich vor allem aus verweilen muß, ist das Benehmen Seiner Exzellenz meines würdigen Amts-Vorfahrers. Fast alle Schweizer-Kantonsregierungen haben der Klugheit und der Festigkeit des Herrn Rüttimann, bey der Erfüllung schmerzlicher Pflichten, durch entschiedenen Beyfall

gehuldiget. Auch ich, mit der Regierung des jetzigen Direktorial-Kantons völlig einverstanden, vereinige mich mit diesem ungetheilten Dank gegen Seine Exzellenz den Herrn Altlandammann, welcher die Rechte einer Löblichen Eidsgenossenschaft, und das Ansehen des Bundes-Vorsitzes mit eben so viel Würde behauptet hat, als er zugleich in seinen Schritten gegen die Hochlöbliche Kantons-Regierung die Linie der größten Achtung, und einer weisen Mäßigung sorgfältig zu beobachten wußte; die Grundsätze, welche dessen Betragen leiteten, sind ganz die meinigen; Sie bezeichnen den Pfad, den ich selbst zu betreten hätte, wenn die, durch die ersten nachgebenden Schritte Euer Hochwohlgeboren erregte, günstigere Hoffnung nicht in Erfüllung gehen sollte.

Seit dem aber die Uebergabe des Eidgenössischen Direktoriums zu Burgdorf, mit Anstand und in vollkommener Harmonie gefeyert wurde, hat die Hochlöbliche Kantons-Regierung, ohne Zweifel über den ganzen Hergang des letzten Halbmonats einen umfassenden Rückblick geworfen. Ich darf beynahe zuversichtlich glauben, daß Sie, Hochgeachte Herren! bey kalter Ueberlegung, von selbst auf den Wunsch gefallen seyn werden, diesen bedenklichen Anstand ohne weiteres Aufsehen, aber auf eine Art, welche Ihrer eigenen Ehre, und den Bundesverhältnissen im gleichen Maße Genügen leisten möge, zu beseitigen. Ein solcher Vorsatz wäre wahrlich einer Schweizer-Regierung würdig, die durch Pflicht und Neigung gleich mächtig gedrun-

gen, zur Befestigung der Eintracht zwischen den Kantonen, welche hauptsächlich auf der unausgesetzten Achtung derselben für den Eidsgenössischen Verband beruhet, nach allen Kräften, und selbst mit einigen Aufopferungen mitzuwirken, sich bestreben würde.

Um auch meinerseits auf den gleichen Zweck hinzuarbeiten, habe ich den Herrn Kanzler Mousson zu einem Schritt aufgefordert, der bereits von meinem Herrn Amts-Vorfahr in seiner Zuschrift an Euer Hochwohlgeboren vom 19ten Christmonat bestimmt angedeutet würde. Die weitern Beschlüsse der Regierung, welche die Person, und die amtliche Thätigkeit des Eidsgenössischen Kanzlers gleichsam bedroheten, machten diesen Schritt vor der Abreise des Herrn Mousson von Luzern unmöglich; jetzt aber hat derselbe sich bereitwillig meinen Wünschen unterzogen, und bittet Euer Hochwohlgeboren durch mich, die inliegende Erklärung geneigt aufzunehmen.

Wenn Sie, Hochgeachte Herren! mit den geziemenden Aeusserungen des Herrn Kanzlers Mousson zufrieden sind, so darf ich erwarten, und es liegt selbst in der Natur der Sache, daß Sie Dero Beschluß vom 16ten Christmonat auf eine für denselben ebenfalls ehrenvolle Weise zurücknehmen werden. Dadurch allein kann die Nothwendigkeit eines weitern Rekurses vor die Tagsatzung unterbleiben, und so werden auch alle Spuren dieser mißlichen, jedoch an sich nicht wichtigen

Angelegenheit bald verschwinden; Darin stimmen meine und der Löblichen Kantone sehnlichsten Wünsche überein.

Im entgegengesetzten Fall, das heißt, wenn das Geschäft weitere Folgen gewinnen sollte, würde die erste Veranlassung desselben, nämlich das Betragen des Herrn Mousson und dessen Würdigung, in Schatten zurücktreten, oder nur einen sehr unbedeutenden Theil der Eidgenössischen Berathung ausmachen. Die Zerwürfniß zwischen dem Kanton und dem Landammann, als Stellvertreter der Eidgenossenschaft, wäre dann die Hauptsache; wie bedenklich aber eine solche Untersuchung ihrer Natur nach werden müßte, und auf welche Seite sich zuletzt die Wagschale neigen würde, kann der Weisheit Euer Hochwohlgeboren, nachdem Sie die Ansichten der Hohen Kantone vernommen haben, nicht entgehen.

Ich lebe daher der zuversichtlichen Hoffnung, daß Sie, Hochgeachte Herren! mir uud Unsern Miteidgenossen, welche ihre Theilnahme an dem glücklichen Erfolg aller von meinem Amtsvorfahrer eingeleiteten zweckmäßigen Maßregeln, so nachdrücklich bewiesen haben, diejenige beruhigende Zusicherung ertheilen werden, auf welche ich mit allem meinem Amt angemessenen Nachdruck gegenwärtig dringen muß.

Genehmigen Sie anbey die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung.

Der Landammann der Schweiz,
(*Sig.*) **Ludwig von Affry.**
Der Staatsschreiber der Eidsgenossenschaft,
(*Sig.*) Gasser.

An Schultheiß und Rath des Kantons Luzern;

Hochwohlgeboren
Hochgeachte Herren!

Seine Exzellenz der Herr Landammann der Schweiz hat mir über das während den letzten Tagen meines Aufenthalts in Luzern obgewaltete, und aus einem Artikel im Nro. 198. der gemeinnützigen Schweizer-Nachrichten herrührende Geschäft seine Ansichten zu erkennen gegeben, denen ich mich pflichtmäßig, und auch nach meiner eigenen Ueberzeugung unterziehen muß.

Ich fühle, daß ich meine amtliche Stellung als Eidsgenössischer Kanzler nicht hätte aus den Augen setzen sollen, und daß der mir in dieser Hinsicht von Seiner Exzellenz dem Herrn Landammann gemachte Vorwurf, wie Euer Hochwohlgeboren durch Hochdessen Zuschrift vom 19ten Christmonat werden ersehen haben, mich gerechter Maßen trifft.

Es lag aber auch nie in meiner Absicht die Regierung des Kantons Luzern auf irgend eine Weise zu beleidigen. Ihr gebührt, so wie jedem andern Eidsgenössischen Stande, die unbedingte Hochachtung eines Eidsgenössischen Beamteten; und dieses Verhältniß wird mir stäts heilig seyn; Es müßte mich daher tief schmerzen, eine wie ich glaubte, bloß persönliche Angelegenheit, zum Geschäft des Staates erhoben zu sehen.

Daß ich übrigens durch diejenige Stelle, auf welche sich der Beschluß vom 16ten Christmonat gründet, nicht die Wegführung des Herrn Prälaten von St. Urban nach Luzern verstehen wollte, habe ich bereits den 17ten Christmonat in meiner Zuschrift an Seine Exzellenz den Landammann angezeigt; bekanntlich folgte dieses Ereigniß nicht auf das Schreiben des Herrn Abts vom 15ten Weinmonat, sondern fand mehrere Wochen hernach Statt. Ich halte es aber für Pflicht hierüber keinem fernern Zweifel Raum zu lassen.

Diese freymüthige Geständnisse lege ich in den Schooß Euer Hochwohlgeboren mit dem Wunsche nieder, daß Hochdieselben solche als eine Genugthuung, so wie ich Sie wirklich zu geben wünsche, anzusehen belieben möchten.

Ich geharre in den Gesinnungen schuldiger Ergebenheit.

Freyburg den 4ten Jänner 1809.

Hochwohlgeborne

Hochgeachte Herren!

Dero gehorsamster Diener

(*Sig.*) MOUSSON,

Kanzler der Eidsgenossenschaft.

Luzern den 19ten Jänner 1809.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

An Seine Exzellenz Herrn Ludwig von Affry, Landammann der Schweiz;

Exzellenz!

Die Gefühle der Hochachtung und Verehrung, von denen Wir für die Person von Euer Exzellenz jederzeit durchdrungen waren, konnten in Uns keinen angenehmern Wunsch erwecken, als daß sich Uns eine Gelegenheit darbiethen möchte, in der Wir Hochdenselben unzweydeutige Beweise Unserer Verehrung für deren Hohe Würde sowohl, als in's besondere Unserer Hochachtung für Hochderselben Person selbst an Tag hätten geben können.

Euer Exzellenz übermachen Uns nun mit Hochderselben Zuschrift vom 4ten Jänner eine Erklärung des Herrn Mousson, mit dem Wunsche, daß Wir diese Angelegenheit als beseitiget ansehen, und so auch Unsern Beschluß vom 16ten Christmonat letzthin zurücknehmen möchten.

Wenn Wir aber, so wie diese Erklärung abgefasset ist, aus strengem Plichtgefühl dem Wunsch Euer Exzellenz nicht entsprechen können; so fallt dieses Uns um so schmerzhafter, weil Wir Uns gedrungen sehen, bey dieser Gelegenheit gegen Unser Gefühl und Unsern Wunsch, Euer Exzellenz gefällig seyn zu können, handeln zu müssen.

Herr Mousson hat ohne Zweifel schon anfänglich seinen begangenen Fehler einsehen und sich überzeugt halten müssen, daß derselbe ihm, in der von ihm bekleideten Stelle, noch um so schwerer angerechnet würde. Dazumal wäre es ein leichtes gewesen, den Fehler wieder dadurch gut zu machen, daß er derjenigen Eidsgenössischen Regierung, deren Maßnahmen er in einem öffentlichen Blatte anzugreifen sich beygehen ließ, eine unbedingte einfache Abbitte eingereicht hätte. Auf diese Weise hätte das Ganze in sein gehöriges Geleise zurückgeführt und alles Geschehene wieder vergessen werden können. Itzt aber, da man die Sache so weit kommen lassen wollte, hat dieselbe eine etwas veränderte Gestalt erhalten.

Eine Regierung, die lediglich aus Pflichtgefühl und im Bewußtseyn des für sich habenden Rechts handelt, und auf dieser ihr vorgezeichneten Bahne ruhig fortschreitet, kann sich über eine anscheinende Abbittschrift nicht selbst täuschen, und da sie zugleich die ihr durch die Vermittlungs-Akte übertragenen Befugnisse in ihrem ganzen Umfange kennt, wird Sie sich eben so wenig jemals durch Drohungen schrecken lassen.

Wenn Herr Mousson, indem er eines Privatvergehens gegen Uns sich schuldig machte, denjenigen Weg, der ihm hiefür angebahnt, und auf welchem er, Unsern Gesetzen gemäß, wie jeder andere Bürger des Kantons Luzern, belangt wurde, verließ und nun, als Eidsgenössischer Kanzler hervortretend, Seine Exzellenz den Herrn Landammann der Schweiz und die sämmtlichen Hohen Eidgenössischen Stände anrief, so mag derselbe auch alles dasjenige, was hieraus noch ferners hervorgehen kann, sich allein zurechnen; in jedem Falle aber, und ungeachtet der angerufenen Dazwischenkunft der Hohen Eidsgenössischen Stände, wird das Vergehen des Herrn Mousson weder gerechtfertiget, noch die dem Kanton Luzern durch die Vermittlungsakte zugesicherten Befugnisse geschmälert werden können.

Wenn Euer Exzellenz, wie Wir gar nicht zweifeln, ohne vorgefaßte Meynung die Stellung überblicken, die Wir in dieser zwar gewiß für Uns

am meisten unangenehmen Sache anzunehmen haben; so werden Hochdieselben, deren edlem Charakter Wir das größte Zartgefühl für das einer Regierung gebührende Ansehen beylegen, mit Uns fühlen: daß Wir in einer Sache, in der Uns die Gesetze unnachsichtlich zu handeln gebiethen, keinen Rückschritt, der Uns schwer ausgedeutet werden könnte, Uns zu Schulden kommen lassen können. Immerdar wird das Gefühl, aus Ehre und Pflicht gehandelt zu haben, kräftig in Uns aufleben, und das Urtheil Unserer Zeitgenossen sowohl, als einst jenes Unserer Nachkommen wird nicht ausbleiben, unbefangen Unsere hierin beobachtete Benehmungsart in ihrem wahren Lichte zu würdigen.

Wir haben zutrauensvoll, Euer Exzellenz mit Unserer Stellung in dieser Sache bekannt gemacht und Hochdenselben zugleich Unsere Ansichten und Gründe eröffnet, die hierin Unsere Handlungsart Uns vorgezeichnet haben. Wir hoffen von dem Gerechtigkeitssinn und dem überhaupt so offenen Charakter, den jeder biedere Schweizer in Euer Exzellenz verehrt und hochschätzt, daß Sie Unsere Stellung beherzigen und das Uns zu gut halten wollen, was Wir aus Pflicht zu thun gehalten sind.

Schließlichen bitten Wir Euer Exzellenz, den Ausdruck Unserer ausgezeichneten Hochachtung genehm halten zu wollen.

Der Amtsschultheiß;
(*Sig.*) Heinrich Krauer.
Namens des Kleinen Raths;
Für den Staatsschreiber,
(*Sig.*) Schwytzer.

Freyburg den 17ten Hornung 1809.

An Schultheiß und Rath des Kantons Luzern.

Hochgeachte Herren!

Wenn ich auch, einige Zeit hindurch, über ihre verehrte Zuschrift vom 19ten, empfangen den 23 Jänner letzthin, geschwiegen habe, so war nichts desto weniger jene Angelegenheit, welche gegen Ende des verflossenen Jahrs zwischen dem Landammann der Schweiz und der Hohen Kantons-Regierung nach abweichenden Grundsätzen abgehandelt worden ist, der Gegenstand meiner stäten Aufmerksamkeit. Bey einer vertraulichen Correspondenz mit Dero würklichem Standeshaupt, verfolgte ich indessen unabläßig die Lösung des verwickelten Knotens, und da diese Correspondenz ihr Ziel erreicht hat, so stehe ich nunmehr nicht länger an, Euer Hochwohlgeboren von Amtswegen einen letzten Vergleichs-Vorschlag zu eröffnen.

Alle Rücksichten der Achtung gegen Ihren Hohen Stand, die Ueberzeugung, daß durch Befestigung des innern Friedens, die erste Pflicht des Landammanns erfüllt, und das öffentliche Wohl der Schweiz gesichert werden könne, endlich der Wunsch im Schooß der Eidgenossenschaft, wo möglich einer Berathung auszuweichen, die schon an sich höchst unangenehm, durch genaue Verflechtung des ursprünglichen Anlasses

mit andern weitaussehenden Fragen, ein noch bedenklicheres Gewicht erhalten würde; Diese Gründe Hochgeachte Herren! bestimmten mich zu dem gegenwärtigen Schritt; und Unsere weisen und lieben Eidgenossen werden es gewiß mit Freude und mit Dank ersehen, daß der freywillige Entschluß der Hohen Kantons-Regierung, den Rathschlägen des Landammanns gemäß, eine solche Erörterung auf der Tagsatzung unnöthig gemacht hat.

Um den beabsichteten günstigen Erfolg desto sicherer zu erreichen, lasse ich jede nähere Untersuchung des Inhalts ihrer erwähnten Zuschrift gänzlich bey Seite. Was ich von der Sache denke, hat ihnen schon die meinige vom 4ten Jänner freymüthig eröffnet.

Nur bey dem beschränktern Gesichtspunkt, nämlich bey der Forderung des Hohen Kantons Luzern an den Eidsgenössischen Kanzler Mousson, will ich demnach fest stehen bleiben. Von Seiten des letztern erhalten Sie abermals, eine, meinen Wünschen gemäß abgefaßte genugthuende Aeusserung. Ich erkläre, daß Herr Mousson, mit diesem Schritt, alles gethan zu haben scheint, was einem Mann oblag, der nicht ganz vorwurfsfrey, wohl aber seiner eigenen Ehre mit Recht eingedenkt ist, und auch seine Stellung, als Eidsgenössischer Beamteter, nicht aus den Augen setzen darf.

An mein volles Vertrauen zu den billigen Gesinnungen der hohen Kantons Regierung, schließt

sich demnach die Zuversicht, es werde gedachtes Schreiben mit Wohlgefallen aufgenommen werden, und jede Spur des unseligen Mißverständnisses auslöschen. Ich hoffe, Hochgeachte Herren! und diese Hoffnung ist mir besonders angenehm, daß Sie durch Zurücknahme ihres Beschlusses vom 16ten Christm. 1808. dazu bereitwillig beytragen werden. Indem Sie es thun, Hochgeachte Herren! und dabey durch ihre Verfahrungsart, sowohl den Landammann der Schweiz zufrieden stellen, als auch sämmtlichen verbündeten Ständen, deren Zutrauen der Herr Kanzler genießt, sich gefällig erzeigen, so werden Sie zugleich, diesem letztern, ich darf es offenherzig sagen, Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Denn, wenn des Hrn. Mousson treue Dienste überhaupt einige Rücksicht verdienen, so hat derselbe durch sein Benehmen im gegenwärtigen Augenblick sich noch ein besonderes Recht erworben, aus der Beseitigung der Sache selbst, keine neue Unannehmlichkeiten befürchten zu dürfen. Dieses erwarte ich auch von einer Regierung, welche, da Sie Mäßigung ausübt, nicht nur ihre erste Pflicht, sondern auch ihre süßeste Neigung erfüllt.

Empfangen Euer Hochwohlgeboren! hiemit ein Pfand jener wahren Hochachtung, wozu ich mich gegen Dero Hohen Stand so gern bekenne, und lassen Sie mich hoffen, daß die Regierung auf meine derselben standhaft vorgelegten Wünsche und Begehren,

geneigtes Gewicht legen, und mich mit ihrer endlichen Antwort so beförderlich, als möglich, beehren werde.

Wobey ich Hochdieselben nebst mir in den Schutz des Allerhöchsten bestens empfehle.

Der Landammann der Schweiz,
(*Sig.*) Ludwig von Affry.
Der Staatsschreiber der Eidsgenossenschaft,
(*Sig.*) Gasser.

Freyburg den 17ten Hornung 1809.

An Schultheiß und Rath des Kantons Luzern;

Hochwohlgeborne, Hochgeachte Herren!

Zu meinem innigsten Bedauern erfahre ich, daß die Hohe Regierung des Kantons Luzern in der von mir an Hochdieselbe unter dem 4ten Jänner letzthin gerichteten ehrerbiethigen Zuschrift Vorbehalte wahrzunehmen glaubt, welche auf meine wahre Gesinnungen einige Ungewißheit zu verbreiten scheinen.

Es war damals und es ist noch heute mein lebhafter Wunsch, Ihnen, Hochwohlgeborne, Hochgeachte Herren! jede Genugthuung zu geben, die Sie mit Recht von mir erwarten können.

Ohne Absicht gegen die Verfügungen der Hohen Kantons-Regierung aufzutreten (eine Anmaßung, die eben so unklug, als tadelnswürdig gewesen seyn würde) und eben so fern von dem Gedanken Sie, Hochwohlgeborne, Hochgeachte Herren! auf irgend eine Weise zu beleidigen, habe ich dennoch als Eidsgenössischer Beamteter durch die Einsendung eines Zeitungs-Artikels über Gegenstände, welche meiner Person und den Verrichtnngen meiner Stelle gänzlich fremd waren, gerechte Vorwürfe auf mich geladen. Ich mißbillige diese Uebereilung, und bitte Euer Hochwohlgeboren meine gegenwärtige Erklärung günstig aufzunehmen.

Durch diese offene Anerkennung eines von Seiner Exzellenz dem Landammann der Schweiz mir bereits verwiesenen Versehens, glaube ich die billige Erwartung der Hohen Kantons-Regierung erfüllt, und zugleich meine schüldige Ehrerbiethung gegen dieselbe an den Tag gelegt zu haben. Ich geharre mit der Versicherung ausgezeichneter Hochachtung

Hochwohlgeborne, Hochgeachte Herren!

Dero gehorsamster Diener,
(*Sig.*) MOUSSON,
Kanzler der Eidsgennossenschaft.

Wir Schultheiß und Kleine Räthe des Kantons Luzern;

Nach Einsicht eines von Herrn Mousson, Kanzler der Eidsgenossenschaft, an Uns gerichteten Schreibens, worin derselbe in ehrerbiethigen Ausdrücken das durch die Einrückung eines Artikels in Nro. 198. des letzten Jahrgangs der gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten gegen Uns gethane Versehen wieder gut zu machen sich angelegen seyn läßt, und Uns darin auf eine unzweydeutige Weise die schuldige Genugthuung giebt; und stäts geneigt: die Milde der Strenge vorzuziehen;

Beschliessen:

1. Unsere Verfügung vom 16ten Christmonat 1808, gemäß welcher der Einsender des angeführten Zeitungs-Inserats dem Stadtgericht von Luzern, zur Verantwortung und Bestrafung, überwiesen werden sollte, sey anmit zurückgenommen.

2. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Kantons-Blatte beygerückt werden.

Also beschlossen, Luzern den 1ten Märzmonat 1809.

Der Amtsschultheiß,
(*Sig.*) Heinrich Krauer.
Namens des Kleinen Raths,
Für den Staatsschreiber,
(*Sig.*) Schwytzer.

Luzern den 1ten März 1809.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern.

An Seine Exzellenz den Herrn von Affry, Landammann der Schweiz, in Freyburg.

Exzellenz!

Mit Hochderselben Zuschrift vom 17ten verflossenen Monats belieben Euer Exzellenz Uns eine zweyte Erklärung des Herrn Staats-Kanzlers Mousson mitzutheilen und mit Ihrem empfehlenden Fürworte Unsere Milde und Mäßigung zu endlicher Beseitigung der gegen denselben obwaltenden Angelegenheit in Anspruch zu nehmen.

Aus dieser Erklärung entnahmen Wir gerne: daß Herr Mousson sein gegen Uns begangenes Versehen anerkenne, und auf eine einfache, unumwundene Weise Uns die schuldige Genugthung zu geben suche. Obwohl Wir einen solchen Schritt schon früher und bevor man dieser Sache eine ihrer Natur so ganz fremde Wendung zu geben sich bemühte, zu erwarten berechtiget waren; so ist es Uns auch dermalen noch angenehm, Uns nun nicht länger gehemmt zu sehen, Unsern eigenen Gefühlen und Neigungen folgen zu können, und dem Herrn Staats-Kanzler Mousson die gewünschte Nachsicht angedeihen zu lassen.

Aus diesen Rücksichten haben Wir daher denjenigen Beschluß gefasset, welchen Wir gegenwärtig Euer Exzellenz mitzutheilen, die Ehre haben.

Wenn durch diesen Beschluß den Wünschen Euer Exzellenz, wie Wir hoffen, vollkommen entsprochen ist; so ist es Uns um desto angenehmer, auch bey diesem Anlaß den Beyfall Euer Exzellenz erhalten zu haben.

Sind Hochdieselben in diesem nun beendigten Geschäfte auch von einem mit Unsern Ansichten nicht ganz übereinstimmenden Gesichtspunkte ausgegangen; so ist doch die Sache zu dem gewünschten Ziele geführt worden, und Wir finden Uns verpflichtet: dieses Resultat vorzüglich dem klugen Benehmen und den friedfertigen Gesinnungen Euer Exzellenz zuzuschreiben, wodurch sich auch Hochdieselben die begründetesten Ansprüche auf Unsere besondere Hochachtung erworben haben.

Indem Wir Uns gegenwärtig der angenehmen Pflicht, Hochdenselben diese Unsere Gesinnungen mit wahreidsgenössischer Aufrichtigkeit an den Tag zu legen, entledigen, bitten Wir zugleich Euer Exzellenz, dieselben mit gewohnter Güte aufnehmen zu wollen.

(Folgen die Unterschriften.)

Luzern den 15ten März 1809.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

An die sämmtlichen Löbl. Stände der Eidsgenossenschaft;

Getreue, Liebe Eids- und Bundsgenossen!

Die freundeidsgenössischen Verhältnisse, die zwischen Uns, G. L. B. u. E. G.! gegenseitig bestehen, und die Gefühle der Hochachtung, von denen Wir zu Unsern Miteidsgenossen stäts durchdrungen sind, haben es Uns zur Pflicht gemacht, Ihnen denjenigen Beschluß, welcher unter'm 1ten fliessenden Monats, in Betreff des Herrn Mousson, Kanzlers der Eidsgenossenschaft, von Uns erlassen worden ist, zur Bekanntschaft zu bringen.

Indem Wir wünschen, daß Sie G. L. B. u. E. G.! diese Mittheilung, als einen neuen Beweis Unserer bundesbrüderlichen Ergebenheit, ansehen mögen, empfehlen Wir Sie sammt Uns dem Machtschutz des Allerhöchsten.

(Folgen die Unterschriften.)

Freyburg den 4ten März 1809.

An Schultheiß und Rath des Kantons Luzern.

Hochgeachte Herren!

Ich habe Dero verehrliches Schreiben vom 1ten

März, nebst dem beygefügten Beschluß vom gleichen Datum, richtig erhalten.

Sie wissen, Hochgeachte Herren! daß ich, gleich beym Antritt des Eidsgenössischen Vorsitzes, es mir zur Pflicht gemacht habe, Ihnen zu erklären, daß alles dasjenige, was von Seiner Exzellenz dem Landammann Rüttimann in der verdrießlichen Angelegenheit, welche den Herrn Kanzler Mousson betrifft, verfügt worden war, meine unbedingte Zustimmung erhalte. Die Art und Weise, wie Seine Exzellenz der Landammann damals die Rechte der Eidsgenossenschaft, deren Stellvertreter er war, verfochten hat, ist wirklich von der großen Mehrzahl der hochlöblichen Eidsgenössischen Stände unter dem nämlichen Gesichtspunkte gewürdiget worden, so wie es die im Archiv aufbewahrten Erklärungen derselben zur Genüge bestätigen.

Diesemnach konnte ich eben so wenig als Herr Rüttimann den Beschluß vom 16ten verflossenen Christmonat als eine regelmäßige und gesetzliche Maßnahme ansehen.

Indessen war mein Bestreben dahin gerichtet, diesen Anstand freundschaftlich auszugleichen, und dieß vorzüglich aus Achtung gegen Euer Hochwohlgeboren, und auch um den Wünschen der Löblichen Eidsgenössischen Stände zu entsprechen. Sobald ich demnach die nämlicheu bereitwilligen Gesinnungen bey Ihnen, Hochgeachte Herren! wahrzunehmen glaubte, ließ ich es mir angelegeu seyn, die Erklärung des Herrn Mous-

son, welche nach meinem Befinden, so wie nach dem Ihrigen gänzlich befriedigend ist, Euer Hochwohlgeboren einzureichen.

Ich durfte mir schmeicheln, daß Sie, Hochgeachte Herren! den in meinem Schreiben vom 17ten Hornung enthaltenen Vorstellungen und Wünschen nachgeben, und dieses Geschäft auf eine für Jedermann wahrhaft befriedigende Weise beseitigen würden. Allein Ihr Schreiben vom 1ten März und der Eingang in Ihrem Beschluß haben meine Erwartung nicht erfüllt. Ich soll und will jedoch diesen Beschluß annehmen, aber einzig nur als eine einfache Widerrufung desjenigen vom 16ten Christmonat, und bemerke anbey Euer Hochwohlgeboren, daß alles, was in gedachtem Beschluß über diese Widerrufung hinausgehet, mir der Sache gänzlich fremd zu seyn scheint, und den Herrn Kanzler Mousson keineswegs treffen kann.

Vermittelst dieser erläuternden Erklärung, sehe ich nun das verdrießliche Geschäft als völlig beseitiget an, und es bleibt mir nichts weiter übrig, als Sie, Hochgeachte Herren! meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Der Landammann der Schweiz,
(*Sig.*) Ludwig von Affry.

Luzern den 20ten März 1809.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

An Seine Exzellenz Herrn Ludwig von Affry, Landammann der Schweiz;

Exzellenz!

Obgleich Wir dem Inhalt Hochderselben verehrlichen Zuschrift vom 4ten fliessenden Monats nicht beypflichten können, und deßnahen Unsere in der Sache des Herrn Kanzlers Mousson gethanen Schritte als durchaus rechtlich erkennen; so hat doch Ihre thätige Theilnahme zu Beseitigung dieses verdrießlichen Geschäfts einen hohen Begriff Ihres Charakters in Uns erzeugt. Billig müssen Wir Euer Exzellenz für die vielseitigen Bemühungen, die Hochdieselben zu gänzlicher Beseitigung dieser Sache sich gegeben haben, beloben, und Wir versichern Sie aufs neue: daß Uns nichts angenehmeres seyn würde, als Euer Exzellenz unverkennbare Beweise Unserer Hochachtung und Verehrung an den Tag geben zu können.

Belieben Euer Exzellenz damit noch den Ausdruck Unserer vollkommensten Hochachtung genehm halten zu wollen.

Der Amtsschultheiß,
(*Sig.*) Heinrich Krauer.
Namens des Kleinen Raths,
Für den Staatsschreiber,
(*Sig.*) Schwytzer.

An Schultheiß und Kleinen Rath des Kantons Luzern;

Hochwohlgeborne,
Hochgeachtete Herren!

So wie ich bereits vor vierzehn Tagen die Ehre hatte, Seiner Hochwohlgeboren dem Herrn Amtsschultheißen zu bemerken, daß der Eingang im Regierungs-Beschluß vom 1ten März, für mich eine unerwartete, und, wie ich glaube, auch unverdiente Kränkung gewesen; so darf ich heute nicht unterlassen, Euer Hochwohlgeboren beyliegend, die mir dadurch abgedrungene Erklärung ehrerbietig mitzutheilen. Diese ist sämmtlichen Hohen Ständen zur Beurtheilung mit der Bitte vorgelegt worden, daß derselben in dem Kantons-Archiv ein Platz neben den vielen auf das nämliche Geschäft Bezug habenden Aktenstücken gestattet werden möge.

Im Zutrauen auf die Gerechtigkeits-Liebe Euer Hochwohlgeboren nähre ich die Hoffnung, daß Sie, Hochgeachtete Herren! diesen unwillkührlichen Schritt unter einem günstigen Gesichtspunkt betrachten, und meiner Lage geneigte Rechnung tragen werden.

Ich geharre in den Gesinnungen ausgezeichneter Hochachtung und Ergebenheit.

Freyburg den 19ten März 1809.

Dero gehorsamster Diener,
Der Kanzler der Eidsgenossenschaft,
(*Sig.*) MOUSSON.

Als ich denjenigen Gerichtshof ablehnte, der mir, laut Beschluß der Hohen Regierung des Kantons Luzern vom 16ten Christmonat 1808., bezeichnet worden, glaubte ich einerseits durch meine amtliche Stellung gegen die Hohe Eidsgenossenschaft zu diesem Schritt verpflichtet, und anderseits durch das Gesetz der natürlichen Vertheidigung dazu berechtiget zu seyn.

Da die Hohe Regierung selbst als Klägerin aufgetreten war - da Sie über den in Frage liegenden Haupt-Umstand, den die Richter erst erwahren sollten, bereits vorgreiflich entschieden - da Sie sogar letztere bestimmt angewiesen hatte, gegen mich ein Straf-Urtheil auszusprechen, so konnte ich ein, an solche Befehle der höchsten Kantons-Behörde, gebundenes Gericht nicht mehr als frey, und eben so wenig als unpartheyisch betrachten.

Durch die Dazwischenkunft Seiner des Landammanns der Schweiz Exzellenz wurden zwar jene unmittelbaren Folgen, die man gedachtem Beschluß geben wollte, abgewendet, aber selbst diese Wohlthat legte mir noch dringender die Pflicht auf, gleich im ersten Augenblick einer ruhigeren Lage, an die Hohe Regierung des Kantons Luzern mit geziemenden und genugthuenden Ausserungen zu gelangen, um auf diese Art alle Spuren dieser verdrüßlichen Angelegenheit, welche die Hohen Eidgenössischen Stände mit Mißfallen angesehen hatten, auszutilgen.

Zwey Schreiben wurden in dieser Absicht der Ho-

hen Regierung zugesandt, und erhielten jedesmal die wärmste Empfehlung Seiner Exzellenz des Landammanns.

Hier folgen sie nach ihrem wörtlichen Inhalt. *

Wirklich hat die Regierung von Luzern der letztern dieser Zuschriften ihren Beyfall geschenkt; aber in dem Aktenstücke, welches Hochdieselbe bey diesem Anlaß öffentlich bekannt machen ließ, wird der gegenwärtige Fall mit eben den Ausdrücken gewürdiget, deren sich ein Richter bedienet, wo er, anstatt einen Verbrecher nach der Strenge des Gesetzes zu beurtheilen, demselben Gnade angedeihen läßt. Es sey mir erlaubt gegen diese Sprache meine eben so bestimmten, als ehrerbiethigen Vorstellungen einzulegen.

Sollte die Absicht, welche mich zu jenen offenen Schritten bewog, vielleicht mißverstanden worden seyn? Die Strenge eines Richters habe ich nicht gefürchtet, und ihn auch nicht um Milde anflehen wollen; ich bestrebte mich, eine Regierung, die mir abgeneigt geworden durch alle Erklärungen, welche ein Ehren-Mann nur immer geben konnte, zufrieden zu stellen. Wenn aber diese Regierung in eben dem Benehmen, das Sie mit Wohlgefallen aufnimmt, nur

* Folgen nun die beyden bereits unter Blattseite 104 und 113 gelieferten, von dem Herrn Mousson an die Regierung des Kantons Luzern unter'm 4ten Jänner und 17ten Hornung 1809. gestellten Schreiben.

ein Mittel sieht, mich in der öffentlichen Meynung zu erniedrigen; wenn Sie unter den gütigen Versicherungen, mich zugleich ohne Schonung kränket; dann darf ich auch nicht vergessen, daß das Vertrauen einer Hohen Eidsgenossenschaft an keinen Menschen verschwendet wird, dessen Name befleckt wäre, und es liegt sonach für mich in der Pflicht der Hochachtung gegen Dieselbe der mächtigste Ruf zur Vertheidigung meiner Ehre.

Aus diesen Rücksichten kann ich den Eingang im letzten durch den Druck öffentlich gewordenen Beschluß der Hohen Regierung von Luzern unmöglich stillschweigend annehmen; ich erkläre vielmehr feyerlich, daß ich es weit vorziehen würde, von meiner Handlungsweise strenge Rechenschaft abzulegen, und die ganze Sache einem unpartheyischen Tribunal zu unterwerfen, welches gerichtlich über die von gedachter Hohen Regierung unter dem 16ten Christmonat letzthin gegen mich erhobene Anklage absprechen würde.

Nicht ohne lebhaften Schmerz sehe ich mich im Fall, den Hohen Eidsgenössischen Ständen noch einmal mit dieser verdrüßlichen Angelegenheit beschwerlich zu fallen; Ihre oft erprobte Güte läßt mich aber hoffen, daß Sie die gegenwärtige, ehrfurchtsvolle Vorstellung nicht zurückweisen werden; es war das letzte Mittel zur Rettung meiner Ehre, und ich nahm zu ihm meine Zuflucht; mein Benehmen seit zween Monaten

beweiset zur Genüge, wie gern ich dieser Nothwendigkeit ausgewichen wäre.

Freyburg den 18ten März 1809.

(*Sig.*) MOUSSON,
Eidsgenössischer Kanzler.

Auszug

aus dem Verhandlungs-Protokoll des Kleinen Raths des Kantons Luzern in Seiner Sitzung vom 7ten April 1809.

Der Eidgenössische Kanzler, Herr Mousson übermacht dem Kleinen Rathe mit seiner Zuschrift vom 19ten März eine, wie er sich ausdrückt, durch den Regierungs-Beschluß vom 1ten März ihm abgedrungene Erklärung, die sämmtlichen Hohen Ständen zur Beurtheilung mit der Bitte vorgelegt worden sey: daß derselben in dem Kantons-Archiv ein Platz neben den vielen, auf das nämliche Geschäft Bezug habenden Aktenstücken gestattet werden möge.

Herr Mousson äussert sich zugleich in seinem Begleitschreiben dahin: daß er, im Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe der hierseitigen Regierung, die Hoffnung nähre: Hochselbe werde diesen unwillkührlichen Schritt unter einem günstigen Gesichtspunkt betrachten, und seiner Lage geneigte Rechnung tragen;

Worauf der Kleine Rath,

In Betrachtung: daß Herr Mousson in seiner frühern, unterm 17ten Hornung an den Kleinen Rath gestellten Zuschrift selbst erklärt, er habe, als Eidsgenössischer Beamter, durch die Einsendung eines Zeitungs-Artikels über Gegenstände, welche seiner Person und den Verrichtungen seiner Stelle gänzlich fremd waren, gerechte Vorwürfe auf sich geladen; hiemit zu seinem begangenen Unrecht sich selbst bekennt;

In Betrachtung: daß die Sache des Herrn Kanzlers Mousson von der Regierung unverwandt, als eine Privat-Sache, angesehen und behandelt, auch die auf diesem Wege gegen ihn erlassene Verfügung endlich durch den Regierungs-Beschluß vom 1ten März zurückgenommen worden ist;

In Betrachtung: daß es unter der Würde einer Regierung steht, mit einer Privatperson über solche Anmaßungen sich einzulassen, wie Herr Mousson in seiner Rechtfertigungs-Schrift vom 19ten März letzthin auf die Bahn bringt;

Erkennt:

Ueber die von Herrn Kanzler Mousson eingesandte Erklärung lediglich zur Tagesordnung zu gehen, wovon die Einrückung ins Kantonsblatt geschehen soll.

Dem Protokoll gleichlautend,

(*Sig.*) Schwytzer.

Luzern den 15ten April 1809.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern;

An die sämmtlichen Löbl. Eidsgenössischen Stände.

Getreue Liebe Eids- und Bundsgenossen!

Der Eidsgenössische Kanzler Mousson hat unter'm 18ten verflossenen Märzmonats eine Erklärung an die sämmtlichen Hohen Stände gerichtet, wozu Unser Beschluß vom 1sten März, in Erledigung Unserer mißliebigen Angelegenheit mit demselben, den Anlaß gegeben hat.

Da der Zweck dieser Erklärung dahin zu gehen scheint, eine vollendete Sache wieder in frische Anregung zu bringen; so erachten Wir für nothwendig: Ihnen die hierüber gefaßte und Unsere unabänderliche Ansicht enthaltende Erkanntniß vom 7ten dieß, zur Vervollständigung und Schluß der daherigen Akten, in Beylage mitzutheilen, wobey Wir Sie, G. L. B. u. E. G. nebst Uns, dem Machtschutz des Allerhöchsten bestens empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fortsetzung der dokumentirten Darstellung der jüngsten Vorfälle im Gotteshause St. Urban

Luzern 1809

H.mon. 130 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10029692-6